



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ENTWURF

ANLEITUNG

ZUR AUSARBEITUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN
AUFGRUND DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument
vom Rat auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung
vom 22. Oktober 2009 in Genf zu prüfen*

Anmerkung zum Entwurf

Endnoten erteilen Hintergrundinformationen bei der Prüfung des Entwurfs; diese werden in der gebilligten Fassung des Dokuments nicht beibehalten.

Hervorgehobener Wortlaut in eckigen Klammern in Teil I des Dokuments und **Fußnoten** werden in der veröffentlichten Fassung des Dokuments beibehalten (vergleiche Einleitung).

EINLEITUNG	5
TEIL I: MUSTERWORTLAUT FÜR ARTIKEL, DIE BEI DER AUSARBEITUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN AUFGRUND DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND	9
KAPITEL I BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	9
Artikel 1 Begriffsbestimmungen.....	9
KAPITEL II ALLGEMEINES	10
Artikel 2 Zweck	10
Artikel 3 Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen	10
Artikel 4 Inländerbehandlung	10
KAPITEL III VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS	11
Artikel 5 Schutzvoraussetzungen.....	11
Artikel 6 Neuheit.....	12
Artikel 7 Unterscheidbarkeit.....	13
Artikel 8 Homogenität.....	13
Artikel 9 Beständigkeit	13
KAPITEL IV ANTRAG AUF ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS.....	14
Artikel 10 Einreichung von Anträgen.....	14
Artikel 11 Priorität	14
Artikel 12 Prüfung des Antrags.....	15
Artikel 13 Vorläufiger Schutz.....	15
KAPITEL V DIE RECHTE DES ZÜCHTERS.....	16
Artikel 14 Inhalt des Züchterrechts.....	16
Artikel 15 Ausnahmen vom Züchterrecht.....	17
Artikel 16 Erschöpfung des Züchterrechts.....	18
Artikel 17 Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts.....	18
Artikel 18 Maßnahmen zur Regelung des Handels.....	19
Artikel 19 Dauer des Züchterrechts	19
KAPITEL VI SORTENBEZEICHNUNG.....	20
Artikel 20 Sortenbezeichnung.....	20
KAPITEL VII NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS	22
Artikel 21 Nichtigkeit des Züchterrechts	22
Artikel 22 Aufhebung des Züchterrechts	22
KAPITEL VIII ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	23
Artikel *23 Wahrung der Züchterrechte	23
Artikel *24 Aufsicht	23
Artikel *25 Veröffentlichung.....	23
Artikel *26 [Verordnungen] und/oder [Entscheidungen des Ministers].....	24
Artikel *27 Inkrafttreten	24

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL II: ANMERKUNGEN AUFGRUND VON INFORMATIONSMATERIAL ZU BESTIMMTEN ARTIKELN DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS	25
Anmerkungen zu Artikel 1 Begriffsbestimmungen.....	27
Anmerkungen zu Artikel 3 Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen.....	31
Anmerkungen zu Artikel 4 Inländerbehandlung	33
Anmerkungen zu Artikel 5 Schutzvoraussetzungen.....	35
Anmerkungen zu Artikel 6 Neuheit	37
Anmerkungen zu Artikel 7 Unterscheidbarkeit.....	41
Anmerkungen zu Artikel 8 Homogenität	43
Anmerkungen zu Artikel 9 Beständigkeit.....	45
Anmerkungen zu Artikel 10 Einreichung von Anträgen.....	47
Anmerkungen zu Artikel 11 Priorität	49
Anmerkungen zu Artikel 12 Prüfung des Antrags	53
Anmerkungen zu Artikel 13 vorläufiger Schutz	57
Anmerkungen zu Artikel 14 Inhalt des Züchterrechts.....	59
Anmerkungen zu Artikel 15 Ausnahmen vom Züchterrecht.....	69
Anmerkungen zu Artikel 16 Erschöpfung des Züchterrechts	77
Anmerkungen zu Artikel 17 Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts.....	79
Anmerkungen zu Artikel 18 Massnahmen zur Regelung des Handels	81
Anmerkungen zu Artikel 19 Dauer des Züchterrechts	83
Anmerkungen zu Artikel 20 Sortenbezeichnung.....	85
Anmerkungen zu Artikel 21 Nichtigkeit des Züchterrechts	101
Anmerkungen zu Artikel 22 Aufhebung des Züchterrechts	103
Anmerkungen zu Artikel 30 Anwendung des Übereinkommens	105

EINLEITUNG

1. Das Dokument „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Anleitungsdokument) soll Staaten/zwischenstaatlichen Organisationen behilflich sein, die ein Gesetz im Einklang mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens auszuarbeiten wünschen. Das Anleitungsdokument ist sachdienlich für künftige UPOV-Mitglieder und diejenigen UPOV-Mitglieder, die durch eine frühere Akte des UPOV-Übereinkommens gebunden sind und ein Gesetz im Einklang mit der Akte von 1991 auszuarbeiten wünschen. Das Anleitungsdokument enthält zwei Teile:

Teil I: Musterwortlaut für Artikel, die bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu berücksichtigen sind, und

Teil II: Anmerkungen aufgrund von Informationsmaterial zu bestimmten Artikeln der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

Teil I: Musterwortlaut für Artikel, die bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu berücksichtigen sind

2. Teil I des Anleitungsdokuments befolgt nach Möglichkeit den Aufbau, den Inhalt und die Numerierung der entsprechenden Artikel der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Die Darstellung in Teil I des Anleitungsdokuments wird in den nachstehenden Absätzen erläutert.

3. Der hervorgehobene Wortlaut in eckigen Klammern ist für Verfasser bestimmt, die an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften beteiligt sind, und weist folgendes aus:

i) den zu ergänzenden Wortlaut (z. B. [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] oder [Name der Behörde]);

ii) die freigestellten Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (z. B. [2] [Vor kurzem gezüchtete Sorten] oder [2] [Freigestellte Ausnahme]);

iii) Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die ein Mindestmaß und/oder eine Auswahl vorsehen (vergleiche z. B. Artikel 13 über den vorläufigen Schutz und Artikel 19 über die Dauer des Züchterrechts);

iv) Querverweise in den entsprechenden Musterbestimmungen in Teil I des Dokuments auf die entsprechenden Erläuterungen in Teil II des Dokuments (z. B. Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen [ANMERKUNGEN – ARTIKEL 3]);

v) Numerierung der Bestimmungen, die möglicherweise geändert werden müssen (z. B. im Musterwortlaut für Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens „Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel [14 Absätze 1 bis 4] erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel [14 Absatz 5] Anwendung findet.“).

4. Die Überschrift der spezifischen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die für zwischenstaatliche Organisationen sachdienlich sind, wurde in Teil I des Anleitungsdokuments belassen. Der Inhalt dieser Bestimmungen und gegebenenfalls die entsprechenden Erläuterungen sind in Teil II des Anleitungsdokuments zu finden.

5. Die Nummern, die dem Musterwortlaut für die Artikel 23 bis 27 in Teil I des Anleitungsdokuments, jedoch nicht der Nummer der Artikel der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens entsprechen, sind mit einem Sternchen versehen. Eine entsprechende Fußnote wurde zu diesem Zweck in die betreffenden Artikel in Teil I des Anleitungsdokuments hinzugefügt.

6. Die Beispiele in diesem Dokument entsprechen bestimmten Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, wie etwa denen zur Inländerbehandlung oder zum Prioritätsrecht, und stellen minimale Erfordernisse gemäß dem UPOV-Übereinkommen dar. Jeder Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation kann diese Bestimmungen erweitern, um beispielsweise anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen gerecht zu werden. Anleitung zur Ausarbeitung solcher Bestimmungen kann auf Anfrage durch das Verbandsbüro gegeben werden.”ⁱ

7. Dokument UPOV/INF/13/1 gibt „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“ⁱⁱ ([+Link](#)) und Dokument UPOV/INF/14/1 gibt „Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung der oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ⁱⁱⁱ ([+Link](#)). Weitere Anleitungen zu diesen Angelegenheiten sind auf Anfrage vom Verbandsbüro erhältlich.

Teil II: Anmerkungen aufgrund von Informationsmaterial zu bestimmten Artikeln der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

8. Teil II des Anleitungsdokuments enthält Anmerkungen aufgrund von Informationsmaterial zu bestimmten Artikeln der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (z. B. Dokumente des Rates, Erläuterungen, Fernlehrgangsmaterial) und insbesondere die folgenden Erläuterungen:

- UPOV/EXN/GEN/1: Erläuterungen zu den Gattungen und Arten, die nach der (Artikel 3) Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen
- UPOV/EXN/NAT/1: Erläuterungen zur Inländerbehandlung nach der Akte (Artikel 4) von 1991 des UPOV-Übereinkommens
- UPOV/EXN/NOV/1: Erläuterungen zur Neuheit nach dem (Artikel 6) UPOV-Übereinkommen
- UPOV/EXN/PRI/1: Erläuterungen zum Prioritätsrecht nach dem (Artikel 11) UPOV-Übereinkommen
- UPOV/EXN/PRP/1: Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem (Artikel 13) UPOV-Übereinkommen

- UPOV/EXN/EDV/1:
(Artikel 14 Absatz 5) Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens
- UPOV/EXN/EXC/1:
(Artikel 15) Erläuterungen zu den Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens
- UPOV/INF/12/2:
(Artikel 20) Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen
- UPOV/EXN/NUL/1:
(Artikel 21) Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen
- UPOV/EXN/CAN/1:
(Artikel 22) Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen
- UPOV/EXN/ENF/1:
(Artikel 30 Absatz 1
Nummer i) Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen

Teil II des Anleitungsdokuments wird aktualisiert, um Entwicklungen bezüglich des Inhalts und/oder des Status der Quelle zu reflektieren.

9. Das Anleitungsdokument enthält Querverweise zwischen Teil I und Teil II.

**TEIL I:
MUSTERWORTLAUT FÜR ARTIKEL, DIE BEI DER AUSARBEITUNG
VON RECHTSVORSCHRIFTEN AUFGRUND DER AKTE VON 1991
DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND**

[ÜBERSCHRIFT DES GESETZENTWURFS]

KAPITEL I
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 1]

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- i) „Züchter“
 - die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
 - [die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist,] oder
 - der Rechtsnachfolger der erst- [oder zweit] genannten Person;
- ii) „Züchterrecht“ das in diesem Gesetz vorgesehene Recht des Züchters;
- iii) „Sorte“ eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,
 - durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
 - zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
 - in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;
- iv) [Name der Behörde];
- v) „UPOV“ der durch das Übereinkommen zum Schutz von Pflanzzüchtungen von 1961 gegründete und in der Akte von 1972, der Akte von 1978 und der Akte von 1991 weiter erwähnte Internationale Verband zum Schutz von Pflanzzüchtungen;
- vi) „UPOV-Mitglied“ ein Vertragsstaat des UPOV-Übereinkommens von 1961/der Akte von 1972 oder der Akte von 1978 oder eine Vertragspartei der Akte von 1991;
- [vii) „Hoheitsgebiet“] (für zwischenstaatliche Organisationen).

KAPITEL II
ALLGEMEINES

Artikel 2
Zweck

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 1 NUMMER ix]

- 1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Züchterrechte zu erteilen und zu schützen.
- 2) Die [Name der Behörde] ist die mit der Erteilung der Züchterrechte beauftragte Behörde.

Artikel 3
Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 3]

(Option 1)

[Dieses Gesetz ist am Tag seines Inkrafttretens auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendbar.]

(Option 2)

[Dieses Gesetz ist vom Tag seines Inkrafttretens an auf die [durch Entscheidungen des Ministers/Verordnungen] bezeichneten Pflanzengattungen oder -arten und nach Ablauf einer Frist von [fünf] / [zehn] Jahren nach diesem Zeitpunkt auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendbar.]

Artikel 4
Inländerbehandlung

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 4]

[1] [*Behandlung*] Die Angehörigen eines UPOV-Mitglieds sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz und die juristischen Personen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines UPOV-Mitglieds haben, genießen, unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte, im Hoheitsgebiet von [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] in bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten die Behandlung, die nach diesem Gesetz die Angehörigen von [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] genießen. Die genannten Angehörigen und natürlichen oder juristischen Personen eines UPOV-Mitglieds müssen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen von [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] auferlegt sind.

[2] [„Angehörige“] Im Sinne des Absatzes [(1)] sind „Angehörige“, wenn das UPOV-Mitglied ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates und, wenn das UPOV-Mitglied eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen der Mitgliedstaaten dieser Organisation.

KAPITEL III

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS

Artikel 5
Schutzvoraussetzungen

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 5]

- 1) [*Zu erfüllende Kriterien*] Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte
 - i) neu,
 - ii) unterscheidbar,
 - iii) homogen und
 - iv) beständig

ist.

2) [*Andere Voraussetzungen*] Die Erteilung des Züchterrechts darf nicht von weiteren oder anderen als den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden, vorausgesetzt, daß die Sorte mit einer Sortenbezeichnung nach Artikel [20] gekennzeichnet ist und daß der Züchter die Förmlichkeiten erfüllt, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, und er die festgesetzten Gebühren bezahlt hat.

Artikel 6
Neuheit

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 6]

[1] [*Kriterien*] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet von **[Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation]** nicht früher als ein Jahr vor dem Tag der Einreichung des Antrags und

ii) in einem anderen Hoheitsgebiet als dem von **[Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation]** nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre vor dem besagten Tag

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

[2] [*Vor kurzem gezüchtete Sorten*] (freigestellte Bestimmung – vergleiche ANMERKUNGEN - ARTIKEL 6 ABSATZ 2)

[3] [„*Hoheitsgebiet*“ in bestimmten Fällen] [für UPOV-Mitglieder, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind]

Artikel 7
Unterscheidbarkeit

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 7]

Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

Artikel 8
Homogenität

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 8]

Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.

Artikel 9
Beständigkeit

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 9]

Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

KAPITEL IV

ANTRAG AUF ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS

Artikel 10 Einreichung von Anträgen

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 10]

1) Der Tag der Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts ist der Tag des Eingangs des ordnungsgemäß eingereichten Antrags, wie von **[diesem Gesetz/den Verordnungen/den Entscheidungen des Ministers]** vorgeschrieben.

2) *[Unabhängigkeit des Schutzes]* Die **[Name der Behörde]** darf auf Grund der Tatsache, daß in einem anderen Staat oder bei einer anderen zwischenstaatlichen Organisation für dieselbe Sorte kein Schutz beantragt worden ist, oder daß ein solcher Schutz verweigert worden oder abgelaufen ist, die Erteilung eines Züchterrechts nicht verweigern oder die Schutzdauer einschränken.

Artikel 11 Priorität

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 11]

1) *[Das Recht; seine Dauer]* Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz in einem UPOV-Mitglied eingereicht („erster Antrag“), so genießt er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei **[Name der Behörde]** während einer Frist von 12 Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt am Tage nach der Einreichung des ersten Antrags.

2) *[Beanspruchung des Rechtes]* Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu kommen, muß der Züchter in dem bei **[Name der Behörde]** eingereichten Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die **[Name der Behörde]** fordert den Züchter auf, binnen einer Frist von **[nicht kürzer als drei Monate]** vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags an, die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie Muster oder sonstige Beweise vorzulegen, daß dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser erste Antrag eingereicht worden ist.

3) *[Dokumente und Material]* Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an, zur Verfügung, um der **[Name der Behörde]** jede nach den Vorschriften für die Prüfung nach Artikel **[12]** erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen.

4) *[Innerhalb der Prioritätsfrist eintretende Ereignisse]* Die Ereignisse, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa die Einreichung eines anderen Antrags, die Veröffentlichung der Sorte oder ihre Benutzung, sind keine Gründe für die Zurückweisung des weiteren Antrags. Diese Ereignisse können kein Recht zugunsten Dritter begründen.

Artikel 12 Prüfung des Antrags

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 12]

Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln [5 bis 9]. Bei der Prüfung kann die [Name der Behörde] die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die [Name der Behörde] von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen, wie in [diesem Gesetz/den Verordnungen/den Entscheidungen des Ministers] vorgesehen.

Artikel 13 Vorläufiger Schutz

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 13]

1) Der vorläufige Schutz wird zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von [der Einreichung] des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts [oder von dessen Veröffentlichung] an bis zur Erteilung des Züchterrechts gewährt.

2) [„Vorzusehende Maßnahmen“]

KAPITEL V
DIE RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 14
Inhalt des Züchterrechts

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 14]

1) [*Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial*] a) Vorbehaltlich der Artikel [15] und [16] bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

2) [*Handlungen in bezug auf Erntegut*] Vorbehaltlich der Artikel [15] und [16] bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

[3] [*Handlungen in bezug auf bestimmte Erzeugnisse*] Vorbehaltlich der Artikel [15] und [16] bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die Bestimmungen des Absatzes [2] fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.]

[4] [*Mögliche zusätzliche Handlungen*] (freigestellte Bestimmung – vergleiche ANMERKUNGEN – ARTIKEL 14 ABSATZ 4)

[5] [Abgeleitete und bestimmte andere Sorten] a) Die Absätze [1 bis 4] sind auch anzuwenden auf

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte ("Ursprungssorte") abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

c) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

Artikel 15 Ausnahmen vom Züchterrecht

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 15]

[1] [Verbindliche Ausnahmen] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,

ii) Handlungen zu Versuchszwecken und

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel [14 Absätze 1 bis 4] erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel [14 Absatz 5] Anwendung findet.

[2] [Freigestellte Ausnahme] (vergleiche ANMERKUNGEN – ARTIKEL 15 ABSATZ 2)

Artikel 16 Erschöpfung des Züchterrechts

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 16]

1) [*Erschöpfung des Rechtes*] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel [14 Absatz 5] erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet von [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, daß diese Handlungen

- i) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten oder
- ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, daß das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

2) [*Bedeutung von „Material“*] Im Sinne des Absatzes [1] ist Material in bezug auf eine Sorte

- i) jede Form von Vermehrungsmaterial,
- ii) Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, und
- iii) jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

[3] [*„Hoheitsgebiet“ in bestimmten Fällen*] [für UPOV-Mitglieder, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind]

Artikel 17 Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 17]

1) [*Öffentliches Interesse*] Die freie Ausübung eines Züchterrechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden, es sei denn, daß dieses Gesetz ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

2) [*Angemessene Vergütung*] Hat diese Beschränkung zur Folge, daß der/die [Minister/zuständige Behörde] einem Dritten erlaubt, eine Handlung vorzunehmen, die der Zustimmung des Züchters bedarf, so erhält der Züchter eine angemessene Vergütung.

Artikel 18
Maßnahmen zur Regelung des Handels

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 18]

Das Züchterrecht ist unabhängig von den Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des Vertriebs von Material von Sorten sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials. Derartige Maßnahmen dürfen jedoch die Anwendung dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

Artikel 19
Dauer des Züchterrechts

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 19]

Das Züchterrecht wird für einen Zeitraum von **[Zeitraum angeben]** vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an erteilt. Für Bäume und Rebe beträgt dieser Zeitraum **[Zeitraum angeben]** von diesem Zeitpunkt an.

KAPITEL VI
SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 20
Sortenbezeichnung

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 20]

1) [*Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung*] Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. Vorbehaltlich des Absatzes [4] dürfen keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

2) [*Eigenschaften der Bezeichnung*] Die Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet eines UPOV-Mitglieds eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.

3) [*Eintragung der Bezeichnung*] Die Sortenbezeichnung wird der [Name der Behörde] vom Züchter vorgeschlagen. Stellt sich heraus, daß diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes [2] nicht entspricht, so verweigert die [Name der Behörde] die Eintragung und verlangt von dem Züchter, daß er innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Im Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts wird die Sortenbezeichnung von [Name der Behörde] eingetragen.

4) [*Ältere Rechte Dritter*] Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz [7] zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die [Name der Behörde], daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

5) [*Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen UPOV-Mitgliedern*] Anträge für eine Sorte dürfen in allen UPOV-Mitgliedern nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die [Name der Behörde] trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

6) [*Informationen über Sortenbezeichnungen*] Die [Name der Behörde] stellt sicher, daß die Behörden der UPOV-Mitglieder über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der [Name der Behörde] Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

7) [*Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung*] Wer Vermehrungsmaterial einer in geschützten Sorte im Hoheitsgebiet von **[Staat/zwischenstaatliche Organisation]** feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz **[4]** ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

8) [*Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben*] Beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muß die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

KAPITEL VII

NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS

Artikel 21 Nichtigkeit des Züchterrechts

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 21]

- 1) [*Nichtigkeitsgründe*] Das Züchterrecht wird für nichtig erklärt, wenn festgestellt wird,
 - i) daß die in Artikel [6 oder 7] festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,
 - ii) daß, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die in Artikel [8 oder 9] festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren oder
 - iii) daß das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, daß es der berechtigten Person übertragen wird.
- 2) [*Ausschluß anderer Gründe*] Aus anderen als den in Absatz [1] aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt werden.

Artikel 22 Aufhebung des Züchterrechts

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 22]

- 1) [*Aufhebungsgründe*] a) Das Züchterrecht [kann] aufgehoben werden, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel [8 oder 9] festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
 - b) Das Züchterrecht [kann] außerdem aufgehoben werden, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung
 - i) der Züchter der [Name der Behörde] die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,
 - ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder
 - iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.
- 2) [*Ausschluß anderer Gründe*] Aus anderen als den in Absatz [1] aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht aufgehoben werden.

KAPITEL VIII

ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel *23 Wahrung der Züchterrechte

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 30 ABSATZ 1 NUMMER i)]

Folgende Rechtsmittel sind für die Wahrung der Züchterrechte verfügbar:

[...]

Artikel *24 Aufsicht

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 30 ABSATZ 1 NUMMER i)]

Die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes [und der nach diesem Gesetz angenommenen Verordnungen/Entscheidungen] wird vom [Ministerium/Aufsichtsbeamten/der zuständigen Behörde] geführt.

Bei Verletzung des Gesetzes [und der Verordnungen/Entscheidungen] sind folgende Verwaltungsmaßnahmen anwendbar: [...]

Artikel *25 Veröffentlichung

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 30 ABSATZ 1 NUMMER iii)]

Die Öffentlichkeit wird durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über

- die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie
- die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen

unterrichtet.

* Die Nummern der Artikel, die nicht der Nummer der Artikel der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens entsprechen, sind mit einem Sternchen versehen.

Artikel *26

[Verordnungen] und/oder [Entscheidungen des Ministers]

[ANMERKUNGEN – ARTIKEL 30]

Die/der **[zuständige Behörde/Minister]** kann für alle Angelegenheiten, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind, Verordnungen erlassen oder Entscheidungen treffen, insbesondere:

- 1) Verfahrensangelegenheiten betreffend Anträge auf Erteilung von Züchterrechten;
- 2) Angelegenheiten betreffend Sortenbezeichnungen;
- 3) Angelegenheiten betreffend die Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten;
- 4) Anforderungen für die Veröffentlichung;
- 5) Einspruchsverfahren;
- 6) Berufungen;
- 7) Gebührenverzeichnis, und
- 8) in die Züchterrechtsregister einzutragende Angaben.

**Artikel *27
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **[...]** in Kraft.

* Die Nummern der Artikel, die nicht der Nummer der Artikel der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens entsprechen, sind mit einem Sternchen versehen.

**TEIL II: ANMERKUNGEN AUFGRUND VON INFORMATIONSMATERIAL
ZU BESTIMMTEN ARTIKELN DER AKTE VON 1991
DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Anmerkungen zu Artikel 1	Begriffsbestimmungen.....	27
Anmerkungen zu Artikel 3	Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen.....	31
Anmerkungen zu Artikel 4	Inländerbehandlung.....	33
Anmerkungen zu Artikel 5	Schutzvoraussetzungen.....	35
Anmerkungen zu Artikel 6	Neuheit.....	37
Anmerkungen zu Artikel 7	Unterscheidbarkeit.....	41
Anmerkungen zu Artikel 8	Homogenität.....	43
Anmerkungen zu Artikel 9	Beständigkeit.....	45
Anmerkungen zu Artikel 10	Einreichung von Anträgen.....	47
Anmerkungen zu Artikel 11	Priorität.....	49
Anmerkungen zu Artikel 12	Prüfung des Antrags.....	53
Anmerkungen zu Artikel 13	Vorläufiger Schutz.....	57
Anmerkungen zu Artikel 14	Inhalt des Züchterrechts.....	59
Anmerkungen zu Artikel 15	Ausnahmen vom Züchterrecht.....	69
Anmerkungen zu Artikel 16	Erschöpfung des Züchterrechts.....	77
Anmerkungen zu Artikel 17	Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts.....	79
Anmerkungen zu Artikel 18	Maßnahmen zur Regelung des Handels.....	81
Anmerkungen zu Artikel 19	Dauer des Züchterrechts.....	83
Anmerkungen zu Artikel 20	Sortenbezeichnung.....	85
Anmerkungen zu Artikel 21	Nichtigkeit des Züchterrechts.....	101
Anmerkungen zu Artikel 22	Aufhebung des Züchterrechts.....	103
Anmerkungen zu Artikel 30	Anwendung des Übereinkommens.....	105

**TEIL II:
ANMERKUNGEN AUFGRUND VON INFORMATIONSMATERIAL
ZU BESTIMMTEN ARTIKELN DER AKTE VON 1991
DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 Nummer iv „Züchter“

- iv) „Züchter“:**
- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,**
 - die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder**
 - der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person;**

Artikel 1 Nummer vi „Sorte“

vi) „Sorte“: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,**
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und**
- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;**

Artikel 1 Nummer viii „Hoheitsgebiet“

viii) „Hoheitsgebiet“, im Zusammenhang mit einer Vertragspartei: wenn diese ein Staat ist, das Hoheitsgebiet dieses Staates, und wenn diese eine zwischenstaatliche Organisation ist, das Hoheitsgebiet, in dem der diese zwischenstaatliche Organisation gründende Vertrag Anwendung findet;

Artikel 6 Absatz 3 betreffend die „Neuheit“ und Artikel 16 Absatz 3 betreffend die „Erschöpfung des Züchterrechts“ der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens enthalten Bestimmungen über „Hoheitsgebiet“ in bestimmten Fällen“.

Artikel 1 Nummer ix „Behörde“

ix) „Behörde“: die in Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii erwähnte Behörde;

[vergleiche Artikel 2 in Teil I dieses Dokuments]

Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß ein UPOV-Mitglied eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten unterhält oder die bereits von einem anderen UPOV-Mitglied unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe beauftragt.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 3 GATTUNGEN UND ARTEN,
DIE GESCHÜTZT WERDEN MÜSSEN^{iv}

(1) [Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind] Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

(2) [Neue Verbandsmitglieder] Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten.

1.1 Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen können zunächst die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens auf alle Pflanzengattungen und -arten anwenden. Sind die Rechtsvorschriften des Staates oder der zwischenstaatlichen Organisation zunächst nicht auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendbar, sind mindestens die Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens anzuwenden:

1.1.1 Von Staaten, die bereits Mitglieder der UPOV sind

auf die Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens die Bestimmungen der früheren Akte des UPOV-Übereinkommens, durch die sie gebunden waren, anwandten, und spätestens vom Ende einer Frist von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten (vergleiche Artikel 3 Absatz 1 Nummern i und ii der Akte von 1991);

1.1.2 Von neuen UPOV-Mitgliedern

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UPOV-Übereinkommens auf 15 Pflanzengattungen oder -arten und spätestens vom Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt auf alle Pflanzengattungen und -arten (vergleiche Artikel 3 Absatz 2 Nummern i und ii der Akte von 1991).

1.2 Sehen die Rechtsvorschriften des betreffenden Staates oder der betreffenden zwischenstaatlichen Organisation den Schutz nicht für alle Pflanzengattungen und -arten vor, kann die Schutzfähigkeit in einer Liste der Pflanzengattungen und -arten nach botanischen Namen geklärt werden.

1.3 Anleitung zu Informationen, die im Formblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten erteilt werden können, um den Antragsteller zu unterrichten, ob eine

Pflanzengattung oder -art eine solche ist, auf die die Rechtsvorschriften anwendbar sind, wird in TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2/2 „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“ (vergleiche Hinweise für die Umwandlung des UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes in ein Formblatt einer Behörde: B Rubrik 3) erteilt (http://www.upov.int/de/publications/tgp/documents/tgp5_section_2_2.pdf).

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 4 INLÄNDERBEHANDLUNG^v

(1) [Behandlung] Die Angehörigen einer Vertragspartei sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz, und die juristischen Personen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben, genießen im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei in bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser anderen Vertragspartei deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig genießen, unbeschadet der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte, vorausgesetzt, daß die genannten Angehörigen und natürlichen oder juristischen Personen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen der genannten anderen Vertragspartei auferlegt sind.

(2) [„Angehörige“] Im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Angehörige, wenn die Vertragspartei ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates und, wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen der Mitgliedstaaten dieser Organisation.

1.1 Eine Bestimmung über die Inländerbehandlung ist nicht erforderlich, wenn das Gesetz in bezug auf die Einreichung von Anträgen keine Beschränkung der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes natürlicher Personen oder des Sitzes juristischer Personen vorsieht.

1.2 Wenn das Gesetz eine Bestimmung über die Inländerbehandlung vorsieht, kann die Behörde die erforderlichen Informationen im Antragsformblatt verlangen, um zu bestimmen, ob der Antragsteller aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Sitzes (gegebenenfalls) zur Einreichung eines Antrags berechtigt ist. Das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2, Punkt 1) ersucht um folgende Informationen:

1. a)	Anmelder ¹	
	Name(n)	_____
	Anschrift(en)	_____
	Telefonnummer(n)	_____
	Faxnummer(n)	_____
	E-Mail-Adresse(n)	_____
b)	Staatsangehörigkeit(en):	_____
c)	Wohnsitz (Staat):	_____
d)	Sitz für juristische Personen (Staat):	_____
e)	Ein Verfahrensvertreter/-anwalt/-bevollmächtigter wird herangezogen:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

¹ Der „Antragsteller“ sollte der „Züchter“ nach der Begriffsbestimmung des „Züchters“ in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sein, d. h.:

- „- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
- die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
- der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person.“

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 5 SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

- (1) **[Zu erfüllende Kriterien] Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte**
- i) neu,**
 - ii) unterscheidbar,**
 - iii) homogen und**
 - iv) beständig**

ist.

(2) **[Andere Voraussetzungen] Die Erteilung des Züchterrechts darf nicht von weiteren oder anderen als den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden, vorausgesetzt, daß die Sorte mit einer Sortenbezeichnung nach Artikel 20 gekennzeichnet ist und daß der Züchter die Förmlichkeiten erfüllt, die im Recht der Vertragspartei vorgesehen sind, bei deren Behörde der Antrag auf Erteilung des Züchterrechts eingereicht worden ist, und er die festgesetzten Gebühren bezahlt hat.**

In bezug auf die Bestimmungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nahm der Rat der UPOV auf seiner siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 23. Oktober 2003 die „Antwort der UPOV auf die amtliche Mitteilung des Geschäftsführenden Sekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) vom 26. Juni 2003“ an http://www.upov.int/de/news/2003/pdf/CBD_response_Oct232003.pdf (Absätze 7 bis 11 sind nachstehend wiedergegeben).

„Offenbarung der Herkunft“

7. Die Voraussetzung der „Unterscheidbarkeit“ im UPOV-Übereinkommen¹ bedeutet, daß der Schutz erst nach einer Prüfung zur Bestimmung dessen erteilt wird, ob sich die Sorte von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags, ungeachtet der geographischen Herkunft, allgemein bekannt² ist. Das UPOV-Übereinkommen sieht ferner vor, daß das Züchterrecht für nichtig erklärt wird, wenn festgestellt wird, daß es für eine Sorte erteilt wurde, die nicht unterscheidbar war.

8. Der Züchter hat in der Regel in einem dem Antrag auf Erteilung des Schutzes anliegenden technischen Fragebogen Auskünfte über die Züchtungsgeschichte und den genetischen Ursprung der Sorte zu erteilen. Die UPOV fordert zur Erteilung von Auskünften über die Herkunft des zur Züchtung verwendeten Pflanzenmaterials auf, die mitzuteilen sind, wenn dies die obenerwähnte Prüfung erleichtert, könnte dies jedoch nicht als zusätzliche Schutzvoraussetzung akzeptieren, da das UPOV-Übereinkommen vorsieht, daß der Schutz denjenigen Pflanzensorten erteilt werden sollte, die die Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit sowie einer geeigneten Bezeichnung erfüllen, und keine weiteren oder anderen Schutzvoraussetzungen zuläßt. In

¹ Hinweise auf das UPOV-Übereinkommen in diesem Dokument sind als Hinweise auf die jüngste Akte des UPOV-Übereinkommens (Akte von 1991) zu verstehen. Der vollständige Wortlaut des UPOV-Übereinkommens ist zu finden unter: <http://www.upov.int/de/publications/conventions/1991/act1991.htm>.

² Die Frage der allgemein bekannten Sorten wird im UPOV-Dokument „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten“ (C(Extr.)/19/2 Rev.) weiter untersucht. Dieses Dokument ist zu finden unter: http://www.upov.int/export/sites/upov/de/about/pdf/c_extr_19_2_rev.pdf.

bestimmten Fällen kann es für die Antragsteller aus technischen Gründen tatsächlich schwierig oder unmöglich sein, den genauen geographischen Ursprung allen für Züchtungszwecke verwendeten Materials auszuweisen.

9. Wenn ein Land im Rahmen seiner Gesamtpolitik entscheidet, einen Mechanismus zur Offenbarung der Herkunftsländer oder der geographischen Herkunft der genetischen Ressourcen bereitzustellen, sollte dieser nicht im engen Sinne als Voraussetzung für den Sortenschutz eingeführt werden. Ein von der Sortenschutzgesetzgebung getrennter Mechanismus, wie derjenige, der für die phytosanitären Erfordernisse angewandt wird, könnte einheitlich für alle Tätigkeiten bezüglich der Vermarktung der Sorten gelten, u. a. beispielsweise auch für die Saatgutqualität oder sonstige handelsbezogene Regelungen.

Auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung

10. Hinsichtlich der Anforderungen einer Erklärung, daß das genetische Material rechtmäßig erworben wurde, oder des Nachweises, daß die auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung eingeholt wurde, unterstützt die UPOV die Grundsätze der Transparenz und des ethischen Verhaltens im Verlauf der Züchtungstätigkeit, und in dieser Hinsicht sollte der Zugang zu genetischem Material, das für die Entwicklung einer neuen Sorte verwendet wird, unter Beachtung des rechtlichen Rahmens des Herkunftslandes des genetischen Materials erfolgen. Das UPOV-Übereinkommen schreibt jedoch vor, daß das Züchterrecht keinen weiteren oder anderen Voraussetzungen als denjenigen, die für die Erwirkung des Schutzes erforderlich sind, unterliegen sollte. Die UPOV merkt an, daß dies mit Artikel 15 des CBD übereinstimmt, der vorsieht, daß die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, bei den Regierungen der einzelnen Staaten liegt und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegt. Ferner ist die UPOV der Ansicht, daß die für die Erteilung der Züchterrechte zuständige Behörde nicht überprüfen kann, ob der Zugang zu genetischem Material gemäß dem auf dieses Gebiet anwendbaren Recht erfolgte.

Zusammenfassung

11. Da die Rechtsvorschriften über den Zugang zu genetischem Material und die Rechtsvorschriften, die sich mit der Erteilung von Züchterrechten befassen, unterschiedliche Ziele verfolgen, ihr Geltungsbereich verschieden ist und sie eine jeweils andere Verwaltungsstruktur für die Überwachung ihrer Umsetzung voraussetzen, vertritt die UPOV die Ansicht, daß es angebracht sei, sie in verschiedene Rechtsvorschriften aufzunehmen, daß diese Rechtsvorschriften jedoch vereinbar sein und sich gegenseitig unterstützen sollten.“

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 6 NEUHEIT

[Vergleiche auch ANMERKUNGEN – ARTIKEL 12 für Anleitung zur „Prüfung auf Vorliegen der Neuheitsvoraussetzung“]

Artikel 6 Absatz 1^{vi}

(1) [Kriterien] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte [...] durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Material der Sorte

1.1 Wie in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erläutert, betreffen die Bestimmungen über die Neuheit das Vermehrungsmaterial und das Erntegut der Sorte.

Verkauf oder Abgabe auf andere Weise an andere durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte (Feilhalten und gewerbsmäßiger Vertrieb, mit der Zustimmung des Züchters)

1.2 Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens stellt klar, daß die Neuheit nur beeinträchtigt ist, wenn ein Verkauf oder eine Abgabe an andere (oder in bezug auf die Akte von 1978 ein Feilhalten oder ein gewerbsmäßiger Vertrieb) des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte durch den Züchter³ oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte stattfindet.

1.3 Folgende Handlungen können so angesehen werden, daß sie nicht zum Verlust der Neuheit führen:

- i) Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die weder einen Verkauf noch eine Abgabe an andere zum Zwecke der Verwertung der Sorte beinhalten (klargestellt in der Akte von 1978);
- ii) der Verkauf oder die Abgabe an andere ohne Zustimmung des Züchters;
- iii) der Verkauf oder die Abgabe an andere, wenn sie unter einen Vertrag zur Übertragung von Rechten an den Rechtsnachfolger fallen;
- iv) der Verkauf oder die Abgabe an andere, wenn sie unter einen Vertrag fallen, aufgrund dessen ein Dritter im Auftrag für den Züchter das Vermehrungsmaterial der Sorte vermehrt, wenn dieser Vertrag verlangt, daß der Züchter die Verfügungsbefugnis über das vermehrte Material behält;

³ Der Begriff „Züchter“ ist so zu verstehen, wie in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens definiert:

- „– die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
– die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
– der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person“

Der Begriff „Person“ in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ist so zu verstehen, daß er sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Unternehmen) umfaßt.

v) der Verkauf oder die Abgabe an andere, wenn sie unter einen Vertrag fallen, aufgrund dessen ein Dritter für die Bewertung der Sorte Feld- oder Laborprüfungen oder Kleinversuche über die Verarbeitung der Sorte durchgeführt hat;

vi) der Verkauf oder die Abgabe an andere, wenn sie das Ergebnis der Erfüllung einer gesetzlichen oder amtlichen Verpflichtung, insbesondere in bezug auf die Biosicherheit oder die Eintragung der Sorte in ein amtliches Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten sind;

vii) der Verkauf oder die Abgabe an andere, wenn sie Erntegut zum Gegenstand haben, das als Nebenprodukt oder Überschuß im Rahmen der Schaffung der Sorte oder im Rahmen der in den obigen Nummern iv bis vi erwähnten Handlungen erzeugt wurde, vorausgesetzt, daß das Erntegut zum Endverbrauch ohne Angabe der Sorte verkauft oder an andere abgegeben wird, und

viii) die Abgabe an andere zum Zwecke der Zurschaustellung der Sorte an einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung.

Artikel 6 Absatz 1

(1) [Kriterien] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Entsprechende Fristen

1.4 Die verschiedenen Fristen für den Verkauf oder die Abgabe der Sorte an andere zum Zwecke der Auswertung der Sorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds, in dem der Antrag eingereicht wurde, und in anderen Hoheitsgebieten ohne Beeinträchtigung der Neuheit wurden in Anbetracht der langwierigen Natur der Bewertung der Sorte durch den Züchter in jedem Hoheitsgebiet im Hinblick auf eine Entscheidung über die Beantragung des Schutzes festgelegt. Die längere Frist für Bäume und Reben berücksichtigt das langsamere Wachstum und die langsamere Vermehrung dieser Pflanzentypen.

1.5 Die UPOV führte einen Informationsaustausch über den Begriff „Bäume und Reben“ im Sinne der Bestimmungen über die Neuheit und die Schutzdauer (Artikel 19 der Akte von 1991 und Artikel 8 der Akte von 1978). Dieser Austausch zeigte auf, daß es verschiedene Interpretationen des Begriffs „Bäume und Reben“ gibt und daß es nicht möglich wäre, auf UPOV-Ebene eine Klassifikation festzulegen. Informationen über den Begriff „Bäume und Reben“ für die einzelnen Verbandsmitglieder können eingeholt werden, indem die entsprechenden Rechtsvorschriften der betreffenden Verbandsmitglieder eingesehen werden (vergleiche UPOV-Website: <http://www.upov.int/en/publications/npvlaws/>).

Artikel 6 Absatz 2 [freigestellte Bestimmung]

(2) [Vor kurzem gezüchtete Sorten] Wendet eine Vertragspartei dieses Übereinkommen auf eine Pflanzengattung oder -art an, auf die sie dieses Übereinkommen oder eine frühere Akte nicht bereits angewendet hat, so kann sie vorsehen, daß eine Sorte, die im Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet worden ist, die in Absatz 1 bestimmte Voraussetzung der Neuheit erfüllt, auch wenn der in dem genannten Absatz erwähnte Verkauf oder die dort erwähnte Abgabe vor den dort bestimmten Fristen stattgefunden hat.

Vor kurzem gezüchtete Sorten

2.1 Die „Übergangsbestimmung“ für vor kurzem gezüchtete Sorten ist eine freigestellte Bestimmung. Ziel der Übergangsbestimmung über die Neuheit ist es, Sorten den Schutz erteilen zu können, die kurz vor der erstmaligen Verfügbarkeit des Schutzes gezüchtet wurden, jedoch nicht unter die in Artikel 6 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 vorgesehene Frist für die Neuheit fallen. Ein Vorgehen, das von Verbandsmitgliedern, die sich für die Einführung dieser Bestimmung entschieden haben, befolgt wird, geht dahin, dieselbe Frist für den Verkauf oder die Abgabe der Sorte zum Zwecke der Verwertung der Sorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds wie für Sorten in anderen Hoheitsgebieten als dem betreffenden Verbandsmitglied anzuwenden, d. h. vier Jahre oder, im Falle von Bäumen und Reben, sechs Jahre. Wird eine Übergangsbestimmung eingeführt, ist es angebracht, für die Züchter eine Frist zur Geltendmachung der Vorteile der Übergangsbestimmung festzulegen.

2.2 Die Bestimmungen über die Übergangsregelung für die Neuheit für vor kurzem gezüchtete Sorten kann in die Rechtsvorschrift aufgenommen werden, die erstmals einen Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen vorsieht. Diejenigen Mitglieder, in denen der Schutz auf eine Liste von Pflanzengattungen und -arten begrenzt ist, können eine Bestimmung über eine Übergangsregelung für die Neuheit einbeziehen, wenn der Schutz für weitere Gattungen oder Arten oder für alle Pflanzengattungen und -arten verfügbar wird.

2.3 Folgendes Beispiel einer Bestimmung soll denjenigen Staaten/zwischenstaatlichen Organisationen behilflich sein, die die freigestellte Bestimmung in Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Vor kurzem gezüchtete Sorten“, in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen wünschen.^{vii}

**Artikel [6]
Neuheit**

[1)] [Kriterien] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet von **[Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation]**, in dem/der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und

ii) in einem anderen Hoheitsgebiet als in **[Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation]** nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

[2] [*Vor kurzem gezüchtete Sorten*] Ist dieses Gesetz[gemäß Artikel [Nummer eingeben]] auf eine Pflanzengattung- oder -art anwendbar, auf die es zuvor nicht anwendbar war, so werden die Sorten, die dieser Pflanzengattung oder -art angehören, so angesehen, daß sie die in Absatz [1] [dieses] Artikels festgelegte Neuheitsvoraussetzung erfüllen, selbst wenn der Verkauf oder die Abgabe an andere, die in jenem Absatz beschrieben sind, im Hoheitsgebiet von [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] innerhalb von vier Jahren vor dem Tag der Einreichung oder, im Falle von Bäumen oder Rebe, innerhalb von sechs Jahren vor dem besagten Tag stattfand.

[3] Die Bestimmung nach Absatz [2] [dieses] Artikels ist nur auf Anträge auf Erteilung des Züchterrechts anwendbar, die spätestens innerhalb eines Jahres, nachdem die Bestimmungen des Gesetzes auf die betreffenden Gattungen oder Arten angewandt werden, eingereicht werden.

Artikel 6 Absatz 3

(3) [„Hoheitsgebiet“ in bestimmten Fällen] Zum Zwecke des Absatzes 1 können alle Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam vorgehen, um Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem jeweiligen eigenen Hoheitsgebiet gleichzustellen, sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern; gegebenenfalls haben sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 7 UNTERSCHIEDBARKEIT

Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

Anleitung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ist in folgenden Dokumenten zu finden:

- Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ („Allgemeine Einführung“)
(http://www.upov.int/de/publications/tg-rom/tg001/tg_1_3.pdf);
- Dokument TGP/4/1 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“
(http://www.upov.int/de/publications/tgp/documents/tgp_4_1.pdf);
- Dokument TGP/9/1 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“
(http://www.upov.int/de/publications/tgp/documents/tgp_9_1.pdf).

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 8 HOMOGENITÄT

Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.

Anleitung zur Prüfung der Homogenität ist zu finden in der „Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung“) (http://www.upov.int/de/publications/tg-rom/tg001/tg_1_3.pdf) und in Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ (<http://www.upov.int/de/publications/tgp>).

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 9 BESTÄNDIGKEIT

Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

Anleitung zur Prüfung der Homogenität ist zu finden in der „Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung“) (http://www.upov.int/de/publications/tg-rom/tg001/tg_1_3.pdf).

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 10 EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

(1) [*Ort des ersten Antrags*] Der Züchter kann die Vertragspartei wählen, bei deren Behörde er den ersten Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts einreichen will.

(2) [*Zeitpunkt der weiteren Anträge*] Der Züchter kann die Erteilung eines Züchterrechts bei den Behörden anderer Vertragsparteien beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm die Behörde der Vertragspartei, bei der er den ersten Antrag eingereicht hat, ein Züchterrecht erteilt hat.

(3) [*Unabhängigkeit des Schutzes*] Keine Vertragspartei darf auf Grund der Tatsache, daß in einem anderen Staat oder bei einer anderen zwischenstaatlichen Organisation für dieselbe Sorte kein Schutz beantragt worden ist, oder daß ein solcher Schutz verweigert worden oder abgelaufen ist, die Erteilung eines Züchterrechts verweigern oder die Schutzdauer einschränken.

1.1 Das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2) gibt Anleitung zur Ausarbeitung von Antragsformblättern für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (<http://www.upov.int/de/publications/tgp>).

1.2 Für den Technischen Fragebogen der UPOV, der in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen ist, vergleiche Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 3 (<http://www.upov.int/de/publications/tgp>).

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 11 PRIORITÄT

Artikel 11 Absatz 1^{viii}

(1) [Das Recht; seine Dauer] Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz in einer Vertragspartei ordnungsgemäß eingereicht („erster Antrag“), so genießt er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei („weiterer Antrag“) während einer Frist von 12 Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt am Tage nach der Einreichung des ersten Antrags.

1.1 Das UPOV-Übereinkommen sieht ein Prioritätsrecht von 12 Monaten vor, das auf einem früheren Antrag auf Erteilung des Schutzes für dieselbe Sorte bei einem anderen UPOV-Mitglied beruht, wobei ein weiterer Antrag so behandelt wird, als ob er am Tag der Einreichung des ersten Antrags eingereicht worden wäre. Am Ende dieser Erläuterungen zu Artikel 11 ist eine Abbildung mit hypothetischen Beispielen wiedergegeben, die verschiedene Szenarien bezüglich des Prioritätsrechts zeigen.

1.2 Der Tag der Einreichung des ersten Antrags bezieht sich auf den Tag des Eingangs des ordnungsgemäß eingereichten ersten Antrags, wie von den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds vorgeschrieben.

Neuheit und Prioritätsrecht

1.3 Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, daß der Tag der Einreichung des ersten Antrags bei der Behörde eines UPOV-Mitglieds („UPOV-Mitglied A“) in bezug auf die Fristen für den Verkauf oder die Abgabe der Sorte zum Zwecke der Verwertung der Sorte, ohne daß die Neuheit beeinträchtigt wird (Artikel 6 Absatz 1 Nummern i und ii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) als der Tag der Einreichung des ersten Antrags bei der Behörde eines anderen Mitglieds („in UPOV-Mitglied B eingereichter weiterer Antrag“) interpretiert wird. Deshalb hätten die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens folgende Wirkung:

Weiterer Antrag: Neuheit

Erster Antrag: Mitglied A

Einreichung eines weiteren Antrags: Mitglied B

Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am [Tag der Einreichung des ersten Antrags auf Erteilung des Sortenschutzes in UPOV-Mitglied A] Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet des [UPOV-Mitglieds B] nicht früher als ein Jahr vor dem [Tag der Einreichung in UPOV-Mitglied A (erster Antrag)] und

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen als des [UPOV-Mitglieds B] nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre vor dem [Tag der Einreichung in UPOV-Mitglied A (erster Antrag)]

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Unterscheidbarkeit und Prioritätsrecht

1.4 In bezug auf die Erfüllung der Unterscheidbarkeitsvoraussetzung hat das Prioritätsrecht folgende Wirkung: Die Einreichung von Anträgen für andere Sorten in einem Hoheitsgebiet nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags in einem UPOV-Mitglied („UPOV-Mitglied A“) bewirkt nicht, daß das Vorhandensein dieser Sorten für weitere Anträge allgemein bekannt sind. Deshalb hätten die Bestimmungen des Artikels 7 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens folgende Wirkung:

Weiterer Antrag: Unterscheidbarkeit

Erster Antrag: Mitglied A

Einreichung eines weiteren Antrags: Mitglied B

Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags [auf Erteilung des Sortenschutzes in UPOV-Mitglied A] allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

1.5 Das Prioritätsrecht hätte in vielen Fällen hinsichtlich der Unterscheidbarkeit keine anderen Folgen, weil im Hinblick auf andere Sorten, die nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags Gegenstand von Anträgen in einem Hoheitsgebiet waren, die Sorte, die Gegenstand des ersten Antrags war, als Sorte gelten müßte, deren Vorhandensein vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an allgemein bekannt war.

1.6 Das Prioritätsrecht hat jedoch eine besondere Folge in einem Fall, in dem der erste Antrag in einem UPOV-Mitglied A nicht zur Erteilung eines Züchterrechts oder zur Eintragung in ein amtliches Sortenregister führt (z. B. Zurückweisung oder Zurückname des ersten Antrags). In diesem Fall und wenn ein Prioritätsrecht in einem weiteren Antrag mit Erfolg beansprucht wird, würde die Sorte vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an noch immer als allgemein bekannte Sorte angesehen. Bei Fehlen eines Prioritätsrechts würde die Sorte erst am Tag der Einreichung des weiteren Antrags eine allgemein bekannte Sorte (wenn der weitere Antrag zur Erteilung eines Züchterrechts oder zur Eintragung in ein amtliches Sortenregister führt).

Sortenbezeichnungen und Prioritätsrecht

1.7 Schlägt am Tag der Einreichung des ersten Antrags der Antrag eine Sortenbezeichnung vor, wird diese vorgeschlagene Sortenbezeichnung als Teil des „älteren Rechts“ im Sinne der Anforderungen für Sortenbezeichnungen angesehen (vergleiche Artikel 20 Absätze 2 und 4 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absätze 2 und 4 der Akte von 1978). Deshalb werden weitere Anträge, wenn in weiteren Anträgen für dieselbe Sorte dieselbe Bezeichnung vorgelegt wird, im Sinne der Anforderungen an Sortenbezeichnungen so behandelt, als ob sie am Tag der Einreichung des ersten Antrags eingereicht worden wären (vergleiche „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/2 – Erläuterung 4 b) und c) bezüglich älterer Rechte und der Eintragung von Sortenbezeichnungen).

Artikel 11 Absatz 2

(2) [Beanspruchung des Rechtes] Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu kommen, muß der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die Behörde, bei der der Züchter den weiteren Antrag eingereicht hat, kann ihn auffordern, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an, die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie Muster oder sonstige Beweise vorzulegen, daß dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.

2.1 Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu kommen, muß der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Beansprucht der Züchter die Priorität nicht, würde der weitere Antrag als am Antragstag des weiteren Antrags eingereicht angesehen.

2.2 Das UPOV-Übereinkommen besagt, daß der Züchter eine Frist von mindestens drei Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an hat, die Abdrucke der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, vorzulegen. Die genaue Frist (nicht kürzer als drei Monate) ist in den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds anzugeben.

2.3 Das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ – <http://www.upov.int/de/publications/tgp>), Punkt 7, bietet folgende Grundlage für die Beanspruchung der Priorität durch die Züchter:

7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung (im Staat/in der zwischenstaatlichen Organisation) (Erstantrag) _____ am (Datum) _____ unter der Anmeldenummer _____

Eine beglaubigte Ausfertigung der ersten Anmeldung, die den Tag der Anmeldung erkennen läßt, wird als Prioritätsbescheinigung⁴ erbeten.

⁴ Innerhalb der vorgeschriebenen Frist (mindestens 3 Monate)

Artikel 11 Absatz 3

(3) [Dokumente und Material] Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an, zur Verfügung, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, jede nach den Vorschriften dieser Vertragspartei für die Prüfung nach Artikel 12 erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen.

Ablauf der Prioritätsfrist

3.1 Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist (d. h. zwei Jahre und 12 Monate nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags) zur Verfügung, um der Behörde jede für die Prüfung erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen.

UPOV-Mitglied A	Erster Antrag Antragstag: 15. Mai 2004	
UPOV-Mitglied B	Weiterer Antrag Antragstag: 13. Februar 2005 (Priorität beansprucht)	Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um der Behörde jede nach den Vorschriften dieser Vertragspartei für die Prüfung nach Artikel 12 erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen: 15. Mai 2007

Zurückweisung oder Zurücknahme des ersten Antrags

3.2 Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß dem Züchter, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine „angemessene Frist“ vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an zur Verfügung steht, um jede für die Prüfung erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen. Bei der Entscheidung über eine „angemessene Frist“ kann die Behörde Faktoren berücksichtigen, die einen Einfluß auf die vom Züchter für die Vorlage der Auskünfte, Unterlagen oder des Materials benötigte Zeit haben können. Somit ist es möglich, daß in den Rechtsvorschriften keine bestimmte Frist festgelegt wird.

Folgende hypothetischen Beispiele veranschaulichen verschiedene Szenarien bezüglich des Prioritätsrechts:

UPOV-Mitglied A	Erster Antrag Antragstag: 15. Mai 2004	
UPOV-Mitglied B	Weiterer Antrag Antragstag: 13. Februar 2005 (Priorität beansprucht)	Priorität anerkannt (Antragstag in B innerhalb der Frist für die Beanspruchung der Priorität, und Priorität in dem in B eingereichten Antrag beansprucht) Der Antrag in UPOV-Mitglied B wird behandelt, als ob er am Antragstag in UPOV-Mitglied A eingereicht worden wäre, d. h. am 15. Mai 2004
UPOV-Mitglied C	Weiterer Antrag Antragstag: 10. Mai 2005 (Priorität nicht beansprucht)	Keine Priorität (Antragstag in C innerhalb der Frist für die Beanspruchung der Priorität; die Priorität wurde jedoch in dem in C eingereichten Antrag nicht beansprucht) (vergleiche Absatz 2) Antragstag in UPOV-Mitglied C ist der 10. Mai 2005
UPOV-Mitglied D	Weiterer Antrag Antragstag: 10. Juni 2005 (Priorität beansprucht)	Keine Priorität (Antragstag in D außerhalb der Frist für die Beanspruchung der Priorität) Antragstag in UPOV-Mitglied D ist der 10. Juni 2005

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 12 PRÜFUNG DES ANTRAGS

Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.

1. *Neuheit*

1.1 Das UPOV-Übereinkommen schreibt eine Prüfung auf das Vorliegen der Neuheitsvoraussetzung wie folgt vor:

1.2 Wie im UPOV-Übereinkommen erläutert, kann die Behörde für die Prüfung von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen. Diesbezüglich kann die Behörde von dem Züchter alle für die Prüfung der Neuheit erforderlichen Auskünfte im Antragsformblatt verlangen. Das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2 <http://www.upov.int/de/publications/tgp/>), Punkt 8, sieht folgendes Ersuchen um Informationen vor

8. Die Sorte ist [durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden]⁵ / [durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden]⁶ (von der Behörde gegebenenfalls zu streichen) in [Hoheitsgebiet der Anmeldung]:

noch nicht erstmalig am (Datum) _____
unter der Bezeichnung _____

und in anderen Hoheitsgebieten _____

noch nicht erstmalig in (Hoheitsgebiet und Datum) _____
unter der Bezeichnung _____

⁵ Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991.

⁶ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978.

1.3 Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 schreibt vor, daß jedes Verbandsmitglied sicherstellt, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten unterrichtet wird. Das Verfahren der Veröffentlichung von Mitteilungen über Anträge läßt zu, daß bei der Behörde Einwendungen bezüglich der Erfüllung der Neuheitsvoraussetzung erhoben werden können.

2. *Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)*

Anleitung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit sind in folgenden Dokumenten zu finden:

2.1 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ („Allgemeine Einführung“) (http://www.upov.int/de/publications/tg-rom/tg001/tg_1_3.pdf).

2.2 „Vereinbarungen für die DUS-Prüfung“ (Dokument TGP/6) <http://www.upov.int/de/publications/tgp/>.

3. *Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung*

3.1 Die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung ist ein wichtiger Vorteil des UPOV-Systems. Das UPOV-Übereinkommen (Artikel 12 der Akte von 1991) schreibt vor, daß eine Sorte auf Erfüllung der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit geprüft werden muß. Die Akte von 1991 stellt sodann klar: „Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen.“ Diese Formulierung deutet an, daß eine Behörde eines Verbandsmitglieds beispielsweise eine oder mehrere der nachstehenden Vereinbarungen anwenden kann:

- a) *Die Behörde führt Anbauprüfungen oder sonstige Prüfungen selbst durch;*
- b) *die Behörde beauftragt eine andere Partei/andere Parteien, die Anbauprüfungen oder sonstige Prüfungen durchzuführen;*

Bei dieser Vereinbarung könnte eine andere Partei beispielsweise eine andere Behörde, ein unabhängiges Institut oder der Züchter sein.

- c) *Die Behörde übernimmt die Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Prüfungen.*

Diese Möglichkeit erlaubt es Verbandsmitgliedern, DUS-Berichte für Sorten zu übernehmen, die bereits von einem anderen UPOV-Mitglied geprüft wurden. Dieses Verfahren wird als wichtiges Mittel zur Verkürzung der Dauer der DUS-Prüfungen und Senkung der Kosten für die DUS-Prüfungen unterstützt, indem Doppelspurigkeiten reduziert werden.

3.2 Zur Erleichterung der Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung, wie sie von den Verbandsmitgliedern für geeignet gehalten wird, erstellte die UPOV das Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ <http://www.upov.int/de/publications/tgp/>, das folgende Abschnitte enthält:

	<i>EINLEITUNG</i>
<i>Abschnitt 1</i>	<i>Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten</i>
<i>Abschnitt 2</i>	<i>UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes</i>
<i>Abschnitt 3</i>	<i>Technischer Fragebogen in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen</i>
<i>Abschnitt 4</i>	<i>UPOV-Musterformblatt für die Bezeichnung einer Sortenprobe</i>
<i>Abschnitt 5</i>	<i>UPOV-Anforderung von Prüfungsergebnissen und UPOV-Antwort auf die Anforderung von Prüfungsergebnissen</i>
<i>Abschnitt 6</i>	<i>UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung</i>
<i>Abschnitt 7</i>	<i>UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung</i>
<i>Abschnitt 8</i>	<i>Zusammenarbeit bei der Prüfung</i>
<i>Abschnitt 9</i>	<i>Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden</i>
<i>Abschnitt 10</i>	<i>Mitteilung zusätzlicher Merkmale</i>
<i>Abschnitt 11</i>	<i>Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials</i>

3.3 Abschnitt 1 „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten“ sieht eine Mustervereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen Behörden vor.

3.4 Eine auf der Musterverwaltungsvereinbarung beruhende Verwaltungsvereinbarung ist keine Voraussetzung für alle Aspekte der internationalen Zusammenarbeit; insbesondere würde die Nutzung der bestehenden DUS-Berichte, die von den Behörden anderer Verbandsmitglieder zur Verfügung gestellt werden, durch die Verbandsmitglieder nicht zwangsläufig die Verwendung dieser Vereinbarung voraussetzen. Ist jedoch keine derartige Vereinbarung vorhanden, werden die Verbandsmitglieder, die bestehende DUS-Berichte anfordern, dennoch angehalten, das Musterformblatt in Abschnitt 5 „UPOV-Anforderung von Prüfungsergebnissen und UPOV-Antwort auf die Anforderung von Prüfungsergebnisse“ zu verwenden.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 13 VORLÄUFIGER SCHUTZ

Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts. Diese Maßnahmen müssen zumindest die Wirkung haben, daß der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 erforderlich ist. Eine Vertragspartei kann vorsehen, daß diese Maßnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat.

Schutzdauer^{ix}

1.1 Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß die Schutzdauer (Artikel 19 der Akte von 1991 und Artikel 8 der Akte von 1978) vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an gerechnet wird. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß dem Züchter der vorläufige Schutz in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts gewährt wird.

1.2 Ein Verbandsmitglied kann in seinen Rechtsvorschriften vorsehen, daß diese Maßnahmen bezüglich des vorläufigen Schutzes (vergleiche nachstehend die Anmerkungen zu „Maßnahmen“) nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat. Diese Mitteilung kann in bezug auf alle Personen als erfüllt angesehen werden, wenn die Rechtsvorschrift den Veröffentlichungstag als Anfangstag des vorläufigen Schutzes berücksichtigt hat, weil die Veröffentlichung in der Regel als Mechanismus für die Mitteilung an Dritte anerkannt wird.

Maßnahmen

2.1 Artikel 13 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor, daß UPOV-Mitglieder, die durch die Akte von 1991 gebunden sind, Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts treffen. Diese Maßnahmen müssen „zumindest“ die Wirkung haben, daß der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erforderlich ist.

2.2 Die Verwendung des Begriffs „zumindest“ stellt klar, daß es beispielsweise möglich ist, daß die Bestimmungen über den vorläufigen Schutz in den Rechtsvorschriften, die die Züchterrechte regeln, dem Inhaber des Züchterrechts den vollen Umfang des Züchterrechts zugestehen.

2.3 Der vorläufige Schutz ist nur in bezug auf Handlungen gültig, für die „nach der Erteilung des Züchterrechts“ die Zustimmung des Züchters erforderlich ist, d. h., daß der vorläufige Schutz nicht anwendbar ist, wenn das Recht nicht erteilt wird.

2.4 Folgendes Beispiel einer Bestimmung soll denjenigen Staaten/zwischenstaatlichen Organisationen behilflich sein, die in ihren Rechtsvorschriften eine Bestimmung über den vorläufigen Schutz gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens abzufassen wünschen.^x

Artikel [13]⁴
Vorläufiger Schutz

[1)] Vorläufiger Schutz wird zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von [der Einreichung] / [der Veröffentlichung] des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts an bis zur Erteilung des Züchterrechts gewährt.

Beispiel A

[2)] Der Inhaber eines Züchterrechts [hat zumindest Anspruch auf eine angemessene Vergütung] gegen jeden, der in der in Absatz [1)] genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel [14] erforderlich ist.

Beispiel B

[2)] Der Antragsteller wird als der Inhaber eines Züchterrechts in bezug auf jeden angesehen, der in der in Absatz [1)] genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel [14] erforderlich ist. Rechtshandlungen in bezug auf vorläufigen Schutz können erst nach der Erteilung des Rechts eingeleitet werden.

[(3)] [Der vorläufige Schutz ist nur in bezug auf solche Personen wirksam, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat.]

Absatz 3) des obigen Beispiels einer Bestimmung ist nicht notwendig, wenn das Gesetz in Absatz 1) den Tag der Veröffentlichung als Anfangstag für den vorläufigen Schutz vorgesehen hat (vergleiche obige Anmerkung 1.2 über „Schutzdauer“).

⁴ Der hervorgehobene Wortlaut in eckigen Klammern ist für Verfasser bestimmt, die an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften beteiligt sind, und weist den zu ergänzenden Wortlaut, die Nummerierung der Bestimmungen, die möglicherweise geändert werden müssen oder Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die eine Auswahl vorsehen, aus.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 14 INHALT DES ZÜCHTERRECHTS

Artikel 14 Absätze 1 und 2

(1) [*Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial*] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,**
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,**
- iii) das Feilhalten,**
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,**
- v) die Ausfuhr,**
- vi) die Einfuhr,**
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.**

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

(2) [*Handlungen in bezug auf Erntegut*] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, die durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurden, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

Artikel 14 Absätze 3 und 4 [Freigestellte Bestimmungen]

(3) [*Handlungen in bezug auf bestimmte Erzeugnisse*] Jede Vertragspartei kann vorsehen, daß vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 die in Absatz 1 Buchstabe *a* unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die Bestimmungen des Absatzes 2 fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, der Zustimmung des Züchters bedürfen, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

(4) [*Mögliche zusätzliche Handlungen*] Jede Vertragspartei kann vorsehen, daß vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 auch andere als die in Absatz 1 Buchstabe *a* unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürfen.

ANMERKUNGEN ZU „IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN“^{cx1}

Artikel 14 Absatz 5

Abschnitt I: Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten

a) *Einschlägige Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens*

DIE RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 14

Inhalt des Züchterrechts

[...]

(5) [Abgeleitete und bestimmte andere Sorten] a) Die Absätze 1 bis 4* sind auch anzuwenden auf

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

[...]

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

c) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

* Die Bestimmungen in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 lauten wie folgt:

(1) [Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

Fortsetzung auf folgender Seite

b) *Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte*

1. Das Übereinkommen stellt Begriffe wie „vorwiegend abgeleitet“ oder „wesentliche Merkmale“ nicht klar, nennt jedoch bestimmte Beispiele für die Möglichkeiten, wie eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gewonnen werden kann (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c: „Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.“).

2. Die Verwendung des Wortes „können“ in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c weist darauf hin, daß diese Möglichkeiten nicht zwangsläufig zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen. Zudem stellt das Übereinkommen klar, daß es sich um Beispiele handelt, die nicht die Möglichkeit ausschließen, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte auf andere Weise gewonnen werden kann.

3. Im wesentlichen abgeleitete Sorten werden entweder direkt oder indirekt aus einer sogenannten „Ursprungssorte“ gewonnen. In dem Beispiel in Darstellung 1 ist die Sorte B eine im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorte und ist vorwiegend von der Sorte A abgeleitet. Im wesentlichen abgeleitete Sorten können auch indirekt aus einer Ursprungssorte gewonnen werden. In dem Beispiel in Darstellung 2 ist die Sorte C im wesentlichen von der Ursprungssorte ‚A‘, jedoch vorwiegend von der Sorte B abgeleitet.

4. Unabhängig davon, ob die Sorte C direkt aus der Ursprungssorte A gewonnen wurde oder nicht, ist sie eine im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorte, wenn sie die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b erwähnte Begriffsbestimmung erfüllt.

5. Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridsorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.

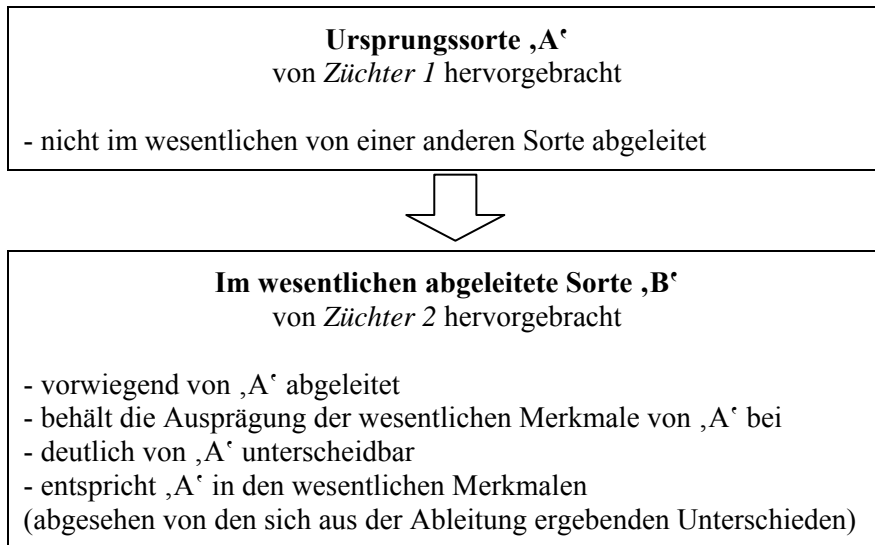
6. Die Beziehung zwischen der Ursprungssorte (Sorte A) und einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorten B und C) ist unabhängig davon, ob den Sorten A, B oder C ein Züchterrecht erteilt wurde. Sie Sorte A wird stets die Ursprungssorte für die Sorten B und C sein, und die Sorten B und C werden stets im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorten sein. Wenn die Ursprungssorte geschützt ist, wird dies jedoch gewisse Folgen in bezug auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten B und C haben (vergleiche Abschnitt c)).

2) [*Handlungen in bezug auf Erntegut*] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

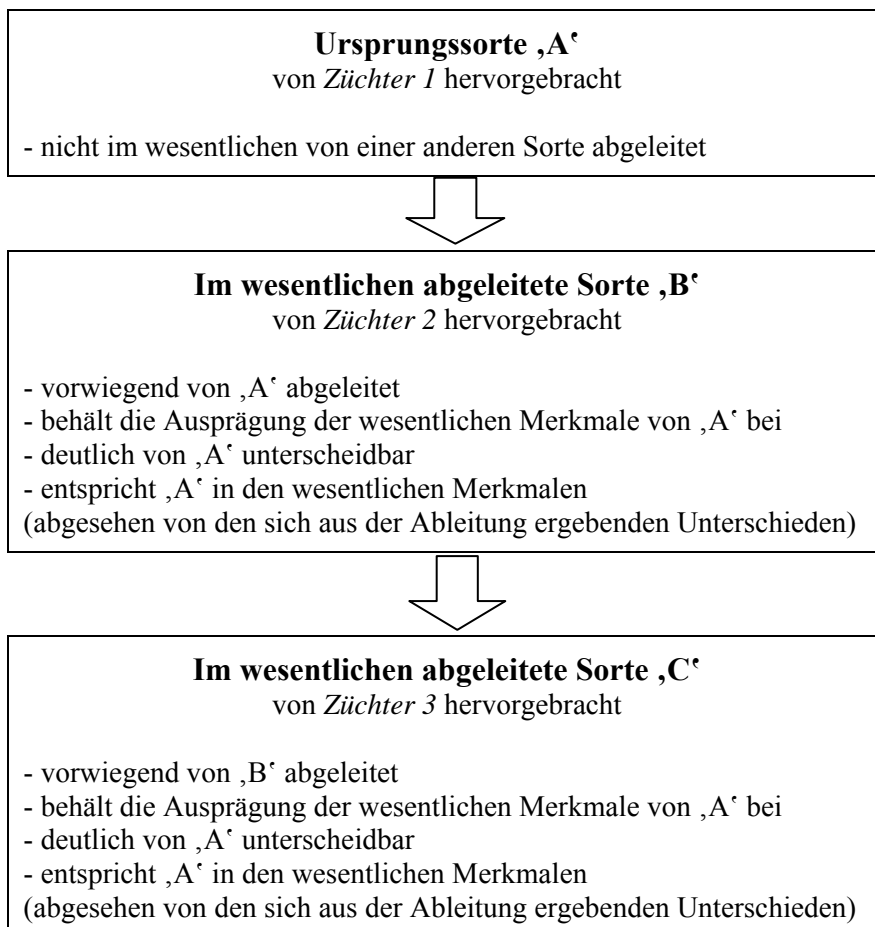
3) [*Handlungen in bezug auf bestimmte Erzeugnisse*] Jede Vertragspartei kann vorsehen, daß vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die Bestimmungen des Absatzes 2 fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, der Zustimmung des Züchters bedürfen, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

4) [*Mögliche zusätzliche Handlungen*] Jede Vertragspartei kann vorsehen, daß vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 auch andere als die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürfen.

Darstellung 1: Die Sorte A ist keine im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitete Sorte



Darstellung 2: Im wesentlichen abgeleitete Sorte C, vorwiegend abgeleitet von der im wesentlichen abgeleiteten Sorte B



c) *Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten*

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i

(5) [Abgeleitete und bestimmte andere Sorten] a) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden auf

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

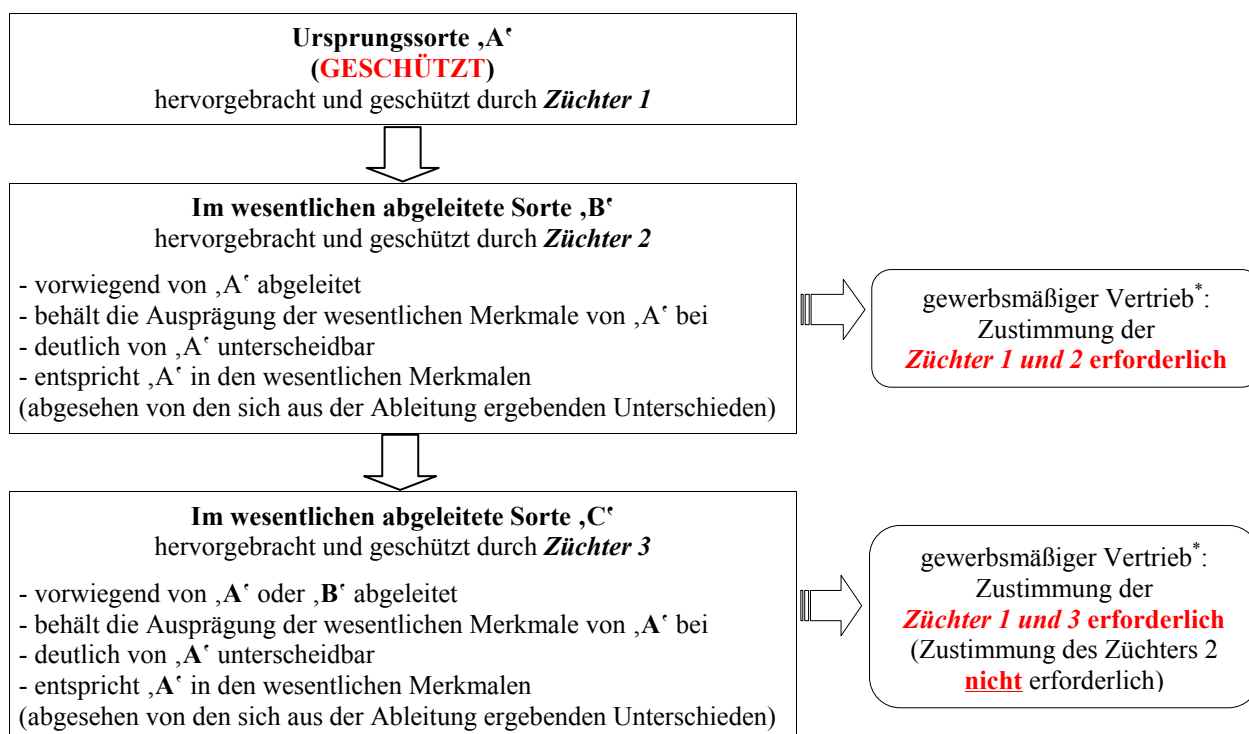
7. Im wesentlichen abgeleitete Sorten sind ebenso wie andere Sorten schutzfähig, wenn sie die im Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllen (vergleiche Artikel 5 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens). Wenn eine im wesentlichen abgeleitete Sorte geschützt ist, ist die Zustimmung des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte erforderlich, wie in Artikel 14 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen. Die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i dehnen jedoch den in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 dargelegten Geltungsbereich des Rechts an der geschützten Ursprungssorte auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten aus. Wenn die Sorte A eine geschützte Sorte ist, bedürfen die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnten Handlungen in bezug auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten daher der Zustimmung des Inhabers des Rechts an der Sorte A. In diesem Dokument wird der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ verwendet, um die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnten Handlungen zu erfassen. Ist ein Züchterrecht sowohl an der Ursprungssorte (Sorte A) als auch an einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) vorhanden, ist für den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) daher sowohl die Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte (Sorte A) als auch des (der) Züchter(s) der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) erforderlich.

8. Nach Ablauf des Züchterrechts an der Ursprungssorte (Sorte A) ist die Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B nicht mehr erforderlich. Wenn das Züchterrecht der im wesentlichen abgeleiteten Sorte noch gültig ist, wäre in dieser Situation nur die Zustimmung des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B erforderlich. Wenn die Ursprungssorte nie geschützt war, wäre zudem nur die Zustimmung des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B erforderlich.

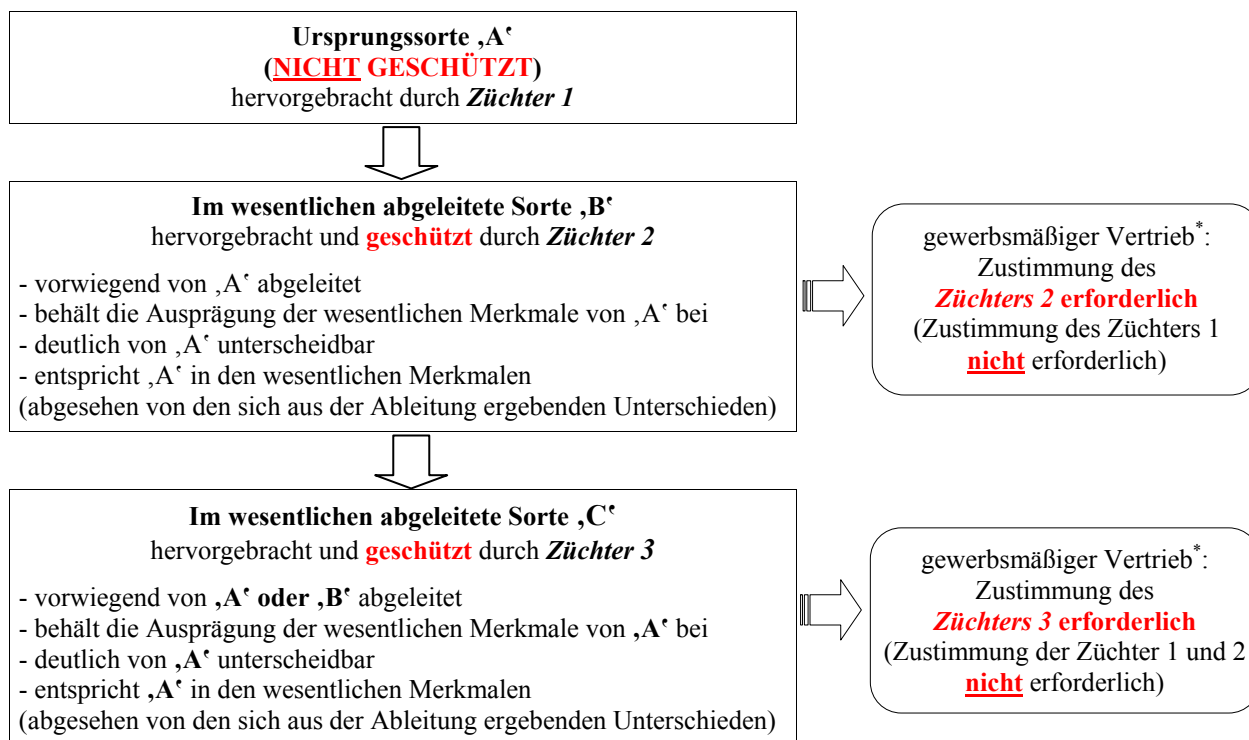
Zusammenfassung

9. Die Darstellungen 3 und 4 geben eine Zusammenfassung der oben beschriebenen Situation wieder. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß sich der Geltungsbereich des Züchterrechts nur auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in bezug auf eine geschützte Ursprungssorte erstreckt. Diesbezüglich ist auch anzumerken, daß eine Sorte, die im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet ist, keine Ursprungssorte sein kann (vergleiche Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i). Die Rechte des Züchters 1 in Darstellung 3 erstrecken sich daher auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten ‚B‘ und ‚C‘. Obwohl die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚C‘ vorwiegend von der im wesentlichen abgeleiteten Sorte ‚B‘ abgeleitet ist, hat der Züchter 2 jedoch in bezug auf die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚C‘ keine Rechte. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bestimmung über die wesentliche Ableitung ist, daß sich keine Rechte auf im wesentliche abgeleitete Sorten erstrecken, wenn die Ursprungssorte nicht geschützt ist. In Darstellung 4 wäre daher die Zustimmung des Züchters 1, wenn die Sorte ‚A‘ nicht geschützt wäre oder wenn ‚A‘ nicht mehr geschützt ist (z. B. wegen des Ablaufs der Schutzdauer oder der Aufhebung oder Nichtigkeit der Züchterrechte) nicht mehr erforderlich, um die Sorten ‚B‘ und ‚C‘ gewerbsmäßig vertreiben zu können.

Darstellung 3: Ursprungsorte geschützt und im wesentlichen abgeleitete Sorten geschützt



Darstellung 4: Ursprungsorte NICHT geschützt und im wesentlichen abgeleitete Sorten geschützt



d) Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

* „Gewerbsmäßiger Vertrieb“ umfasst die Handlungen in bezug auf eine geschützte Sorte, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens der Zustimmung des Züchters bedürfen.

10. Verbandsmitglieder, die ihre Rechtsvorschriften gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ändern, sind in der Lage, die Vorteile der Akte von 1991 für Sorten zu gewähren, die nach einem früheren Gesetz geschützt waren. Somit ist es für Verbandsmitglieder möglich, den von Artikel 14 Absatz 5 vorgesehenen Schutzzumfang für diejenigen Sorten zu gewähren, denen der Schutz nach einem früheren Gesetz erteilt wurde. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Gewährung des neuen Geltungsbereichs der Rechte an einer früher geschützten Ursprungsorte neue Anforderungen bezüglich des gewerbsmäßigen Vertriebs* der im wesentlichen abgeleiteten Sorten stellen könnte, für den die Zustimmung des Züchters zuvor nicht erforderlich war.

11. Eine Möglichkeit, mit dieser Situation umzugehen, ist, für Sorten, für die der Schutz nach dem früheren Gesetz erteilt wurde und für die eine restliche Schutzdauer verbleibt, die unter das neue Gesetz fällt, den Geltungsbereich der Rechte an einer geschützten Ursprungsorte auf im wesentlichen abgeleitete Sorten zu beschränken, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nicht allgemein bekannt war. In bezug auf Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, erläutert die Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3) folgendes:

„5.2.2 Allgemeine Bekanntheit

5.2.2.1 Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;

b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;

c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.

5.2.2.2 Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen.“

* „Gewerbsmäßiger Vertrieb“ umfaßt die Handlungen in bezug auf eine geschützte Sorte, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens der Zustimmung des Züchters bedürfen.

Abschnitt II: Prüfung der im wesentlichen abgeleiteten Sorten

12. Eine Entscheidung darüber, ob einer Sorte der Schutz erteilt werden soll, berücksichtigt nicht, ob die Sorte im wesentlichen abgeleitet ist oder nicht: Die Sorte wird geschützt, wenn die in Artikel 5 des UPOV-Übereinkommens dargelegten Schutzvoraussetzungen (Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Sortenbezeichnung, Erfüllung der Förmlichkeiten und Entrichtung der Gebühren) erfüllt sind. Wird nachträglich entschieden, daß die Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, hat der Züchter dieser im wesentlichen abgeleiteten Sorte noch immer alle ihm vom UPOV-Übereinkommen übertragenen Rechte inne. Der Züchter der geschützten Ursprungssorte wird jedoch *ebenfalls* Rechte an dieser Sorte innehaben, unabhängig davon, ob die im wesentlichen abgeleitete Sorte geschützt ist oder nicht.

13. Hinsichtlich der Begründung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, vertreten die UPOV-Mitglieder übereinstimmend die Ansicht, daß das Vorhandensein einer Beziehung der wesentlichen Ableitung zwischen geschützten Sorten Sache der Inhaber von Züchterrechten an den betreffenden Sorten ist.

14. Die UPOV hat auf ihrer Website (ÜBER DIE UPOV: Rechtsgrundlagen: Rechtsprechung: http://www.upov.int/en/about/legal_resources/case_laws) einen Abschnitt eingerichtet, in dem Präzedenzrecht bezüglich der Züchterrechte veröffentlicht ist, einschließlich des Präzedenzrechts bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 15 AUSNAHMEN VOM ZÜCHTERRECHT

Artikel 15 Absatz 1 Nummer i^{xii}

- (1) [Verbindliche Ausnahmen] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf**
i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,

Folgende Anmerkungen sollen einige der Handlungen verdeutlichen, die von der Ausnahme erfaßt werden können, sowie einige, die davon möglicherweise nicht erfaßt werden:

1.1 Handlungen, die möglicherweise nicht in den Geltungsbereich der Ausnahme fallen

1.1.1 Der Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1 Nummer i deutet an, daß Handlungen, die *sowohl* privater Natur sind *als auch* zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, von der Ausnahme erfaßt werden. Deshalb können nicht private Handlungen, selbst wenn sie zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, außerhalb des Geltungsbereichs der Ausnahme liegen.

1.1.2 Die Formulierung weist ferner darauf hin, daß private Handlungen, die zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden, nicht unter die Ausnahme fallen. Ein Landwirt, der sein eigenes Saatgut einer Sorte im eigenen Betrieb aufbewahrt, könnte daher so angesehen werden, daß er eine private Handlung vornimmt, daß er jedoch von der Ausnahme nicht erfaßt wird, wenn die besagte Aufbewahrung von Saatgut für gewerbliche Zwecke vorgenommen wird. Eine getrennte freigestellte Ausnahme (vergleiche Artikel 15 Absatz 2) ist im Übereinkommen vorgesehen, um das Nachbausaatgut zu behandeln (vergleiche Erläuterungen zu Artikel 15 Absatz 2).

1.2 Handlungen, die in den Geltungsbereich der Ausnahme fallen können

Die Formulierung von Artikel 15 Absatz 1 Nummer i deutet an, daß dieser beispielsweise die Vermehrung einer Sorte durch einen Amateurgärtner für die ausschließliche Nutzung im eigenen Garten zuläßt (d. h., daß kein Material der Sorte an andere abgegeben wird), da dies eine Handlung sein kann, die sowohl privater Natur wäre als auch zu nichtgewerblichen Zwecken durchgeführt würde. Gleichmaßen kann beispielsweise die Vermehrung einer Sorte durch einen Landwirt zur Erzeugung einer Nahrungsmittelpflanze zum ausschließlichen Eigenverbrauch dieses Landwirts und der Angehörigen des Landwirts, die in seinem Betrieb leben, als unter die Handlungen zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken fallend angesehen werden. Daher können Tätigkeiten, u. a. beispielsweise auch die „Subsistenzlandwirtschaft“, wenn sie Handlungen im privaten Bereich und zu nichtgewerblichen Zwecken sind, als vom Geltungsbereich des Züchterrechts ausgeschlossen angesehen werden, und Landwirte, die diese Arten von Tätigkeiten durchführen, profitieren uneingeschränkt von der Verfügbarkeit geschützter neuer Sorten.

Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii^{xiii}

(1) [Verbindliche Ausnahmen] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf [...]

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.

Die „Züchteraussnahme“

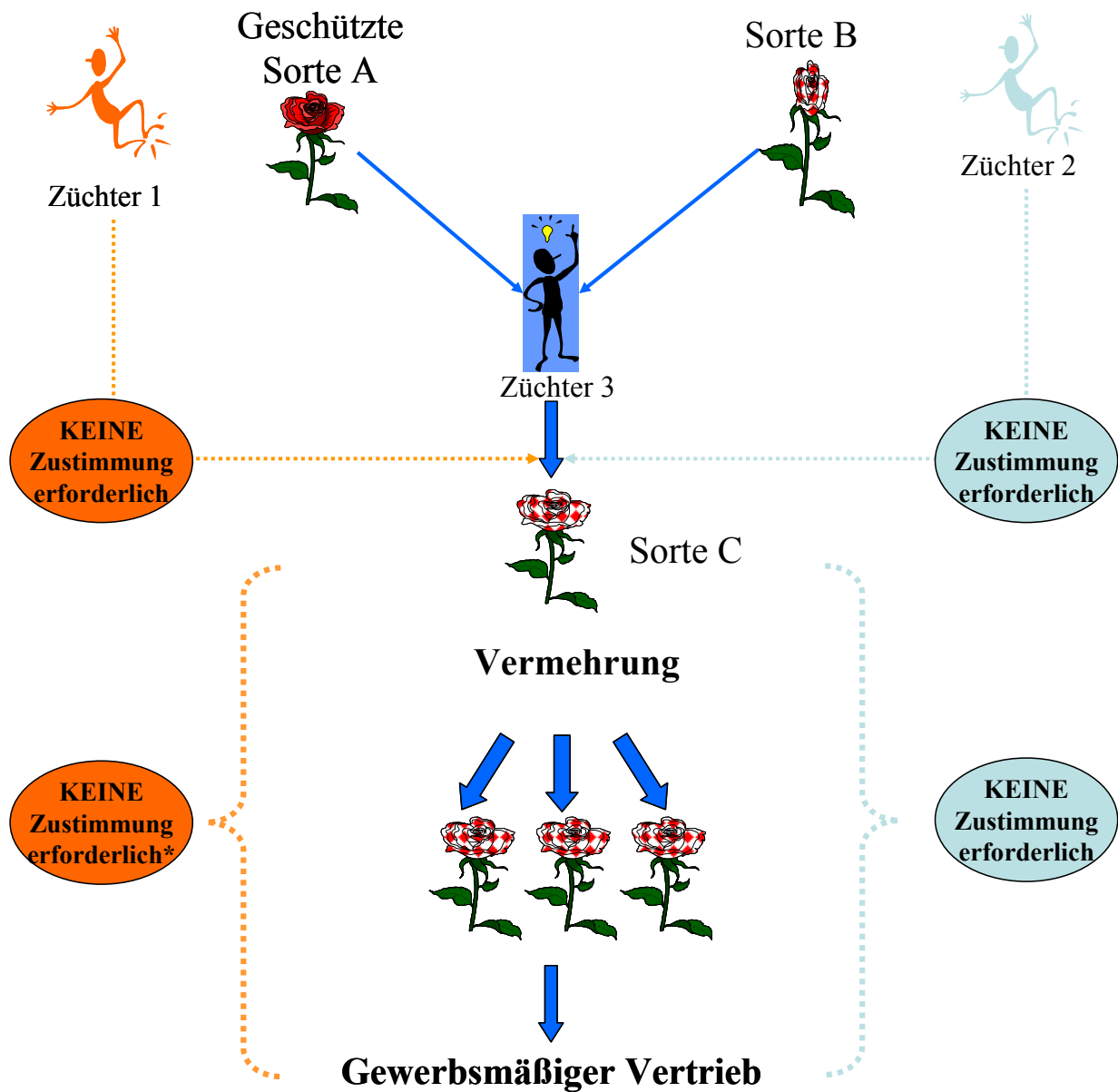
1.3 Die Ausnahme in Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii sieht vor, daß sich das Züchterrecht nicht auf „Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.“ erstreckt. Dies ist ein grundlegender Aspekt des UPOV-Sortenschutzsystems und ist unter der Bezeichnung „Züchteraussnahme“ bekannt, wobei es keine Einschränkungen für die Verwendung geschützter Sorten zum Zwecke der Schaffung neuer Sorten gibt.

1.4 Der zweite Teil von Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii, „sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.“ stellt klar, daß die neu gezüchteten Sorten ohne Zustimmung des Schutztitelinhabers der geschützten Sorte, die zur Schaffung neuer Sorten verwendet wird, gewerbsmäßig vertrieben⁵ werden können, mit Ausnahme bestimmter Sorten, wie in Artikel 14 Absatz 5 vorgesehen, d. h. im wesentlichen abgeleitete Sorten, Sorten, die nicht deutlich von der geschützten Sorte unterscheidbar sind, und Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordern.

1.5 Das nachstehende Diagramm veranschaulicht eine hypothetische Situation, in der ein Züchter eine geschützte Sorte A und eine nicht geschützte Sorte B für die Züchtung einer neuen Sorte C verwendet. Das Diagramm macht deutlich, daß für die Züchtung der Sorte C keine Zustimmung erforderlich ist. Außerdem würde der gewerbsmäßige Vertrieb der Sorte C nicht die Zustimmung des Züchters der Sorte A erfordern, ausgenommen wenn die Sorte C eine im wesentlichen abgeleitete Sorte wäre oder eine Sorte, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte A erfordert, oder eine Sorte, die nicht deutlich von der geschützten Sorte A unterscheidbar wäre (vergleiche Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens).

⁵ In diesem Dokument wird der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ für Handlungen verwendet, die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens enthalten sind.

Diagramm zur „Züchteraussnahme“



* Mit Ausnahme von:

- i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
- ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und
- iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert

Artikel 15 Absatz 2^{xiv}

(2) [Freigestellte Ausnahme] Abweichend von Artikel 14⁶ kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.

2.1 Entscheidung über die Umsetzung der freigestellten Ausnahme

2.1.1 Artikel 15 Absatz 2 ist eine „freigestellte“ Bestimmung, wie aus der Formulierung „... kann jede Vertragspartei ...“ hervorgeht. Somit ist es Sache jedes Mitglieds zu entscheiden, ob es angebracht wäre, die in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehene Option in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen. Zweck der nachstehenden Absätze ist es, denjenigen Verbandsmitgliedern Anleitung zu geben, die entscheiden, die freigestellte Ausnahme in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen.

2.1.2 Bei der Prüfung der Art und Weise, wie die freigestellte Ausnahme umgesetzt werden könnte, erarbeitete die Diplomatische Konferenz von 1991 (vergleiche Seite 63 der UPOV-Veröffentlichung Nr. 346(G), „Aufzeichnungen über die Genfer Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“) folgende Empfehlung:

„Die Diplomatische Konferenz empfiehlt, daß die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, nicht dahin gehend ausgelegt werden sollten, daß sie den Zweck haben, die Möglichkeit zu eröffnen, die üblicherweise als ‚Landwirteprivileg‘ bezeichnete Praxis auf solche Bereiche des Pflanzenbaus zu erweitern, in denen dieses Privileg auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keiner allgemeinen Praxis entspricht.“

2.1.3 Die Empfehlung der Diplomatischen Konferenz weist darauf hin, daß die freigestellte Ausnahme auf diejenigen Arten abzielte, bei denen es für das betreffende Verbandsmitglied die allgemeine Praxis war, daß die Landwirte Erntegut für die weitere Vermehrung aufbewahrten.

2.1.4 Artikel 15 Absatz 2 sieht vor, daß „jede Vertragspartei [...] das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken kann, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden“. (unterstrichen zur verstärkten Betonung)

2.1.5 Diese Formulierung weist darauf hin, daß die freigestellte Ausnahme so angesehen werden kann, daß es sich auf ausgewählte Arten bezieht, deren Erntegut zu Vermehrungszwecken verwendet wird, beispielsweise kleinkörniges Getreide, dessen geerntete Körner auch als Saatgut, d. h. Vermehrungsmaterial, verwendet werden können. Zusammen mit der Empfehlung der Diplomatischen Konferenz von 1991 im Zusammenhang mit

⁶ Artikel 14 „Inhalt des Züchterrechts“

Artikel 15 Absatz 2 (vergleiche oben) deutet die Formulierung auch an, daß es als unangebracht angesehen werden kann, die freigestellte Ausnahme für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Bereiche wie Obstbau, Zierpflanzen und Gemüse, einzuführen, in denen es keine allgemeine Praxis war, das Erntegut für Vermehrungszwecke zu verwenden.

2.2 „Angemessener Rahmen und Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“

2.2.1 Unterabschnitt b) erläutert, daß für ausgewählte Arten die freigestellte Ausnahme eingeführt werden kann. Für diese Arten sieht Artikel 15 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens vor:

„Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht [...] einschränken [...].“ (Zur Betonung unterstrichen).

2.2.2 Für diejenigen Arten, für die die freigestellte Ausnahme eingeführt wird, könnten im Zusammenhang mit der Einführung eines angemessenen Rahmens und der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters in die Rechtsvorschriften über die Züchterrechte u. a die nachstehenden Faktoren oder eine Kombination dieser Faktoren berücksichtigt werden.

Sortentyp

2.2.3 Wird entschieden, die freigestellte Ausnahme für eine bestimmte Art einzuführen, besteht die Möglichkeit, lediglich bestimmte Sortentypen anzugeben, für die die freigestellte Ausnahme anwendbar wäre. Die Behörden könnten beispielsweise entscheiden, das Landwirteprivileg nicht auf bestimmte Sortentypen, z. B. Hybridsorten oder synthetische Sorten, auszudehnen. Dies ermöglicht es den Behörden zu berücksichtigen, ob es die allgemeine Praxis war, daß die Landwirte Erntegut für die weitere Vermehrung aufbewahrten, und ob es angebracht wäre, die freigestellte Ausnahme für diese Sortentypen einzuführen.

Größe des Landwirtschaftsbetriebs / Anbaufläche / Wert der Sorte

2.2.4 Beispiele für Faktoren, die zur Festsetzung eines angemessenen Rahmens und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters angewandt werden könnten, sind die Größe des Landwirtschaftsbetriebs, die vom Landwirt bestellte Anbaufläche oder der Wert des Ernteguts. Somit könnte es „Kleinbauern“ mit kleinen Betrieben (oder kleinen Anbauflächen) erlaubt werden, Nachbauseaatgut in anderem Umfang und mit anderen Beträgen für die Vergütung des Züchters als im Falle von „Großbauern“ zu verwenden. Die Größe des Betriebs (oder die Anbaufläche), die einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb bestimmt, kann jedoch verschieden sein, wenn der angemessene Rahmen und die Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters für jedes Verbandsmitglied berücksichtigt werden.

Beispiel:

In Land A bestreiten Landwirte mit Betrieben (oder Anbauflächen) von weniger als 10 ha möglicherweise lediglich 5 % der Erzeugung der Art X. Somit könnte sich in Land A die Festsetzung einer Größe von 10 ha für einen Kleinbauern und die Erlaubnis für Kleinbauern, eine ermäßigte oder keine Vergütung für die Art X zu entrichten, nur geringfügig auf die Gesamtvergütung des Züchters auswirken. Umgekehrt bestreiten in Land B Landwirte mit Betrieben (oder Anbauflächen) von weniger als 10 ha für die Art X möglicherweise 90 % der Produktion. Somit würde sich in Land B die Festsetzung

einer Größe von 10 ha für einen Kleinbauern und die Erlaubnis für einen Kleinbauern, eine ermäßigte oder keine Vergütung für die Art X zu entrichten, erheblich auf die Gesamtvergütung des Züchters auswirken. Die Beurteilung der Frage, ob dieses Vorgehen in angemessenem Rahmen liegt und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters erfolgt, würde einer Prüfung im Zusammenhang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften für das betreffende Verbandsmitglied bedürfen.

Anteil oder Menge des Ernteguts

2.2.5 Ein Beispiel für einen weiteren Faktor, der in bezug auf den angemessenen Rahmen und auf die Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters berücksichtigt werden könnte, ist der Anteil oder die Menge der betreffenden Art, die der freigestellten Ausnahme unterworfen ist. Somit könnte sich ein Verbandsmitglied beispielsweise dafür entscheiden, den Höchstprozentsatz des Ernteguts anzugeben, den der Landwirt für die weitere Vermehrung verwenden darf. Der angegebene Prozentsatz könnte je nach Größe des Betriebs (oder der Anbaufläche) und/oder der Höhe der Vergütung als Prozentsatz der Standard-Vergütung, die je nach Anteil des von einem Landwirt verwendeten Nachbasaatguts festgelegt wird, unterschiedlich sein. Außerdem könnte die Menge des Ernteguts, auf die die freigestellte Ausnahme anwendbar ist, im Verhältnis zur Menge des ursprünglich vom Landwirt gewonnenen Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte, zu der für den Anbau im Betrieb des Landwirts geeigneten Menge oder zu der vom Landwirt und seinen Angehörigen üblicherweise verbrauchten Menge festgesetzt werden. Die Menge könnte auch als maximale Anbaufläche ausgedrückt werden, die mit dem Erntegut der Art bepflanzt wird.

Veränderliche Situationen

2.2.6 Der Sortenschutz fördert die Einführung neuer Sorten, was an sich zu Änderungen der Menge des für die weitere Vermehrung verwendeten Ernteguts (Nachbasaatgut) der betreffenden Art führen kann. Außerdem könnten die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verfahren und der Züchtungs- und Vermehrungsmethoden sowie die wirtschaftlichen Entwicklungen Änderungen der Menge des für die weitere Vermehrung verwendeten Ernteguts bewirken. Daher könnte ein Verbandsmitglied beispielsweise die Menge des Nachbasaatguts auf diejenige Menge begrenzen, die vor der Einführung des Sortenschutzes die allgemeine Praxis war.

Vergütung

2.2.7 Für diejenigen Arten, für die die freigestellte Ausnahme eingeführt wird, könnte die Anforderung, daß den Züchtern eine Vergütung entrichtet wird, als Mittel zur Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters angesehen werden.

2.3 *Der Betrieb des Landwirts*

2.3.1 Die freigestellte Ausnahme beschränkt sich auf folgende Erlaubnis:

„den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden“.
(zur Betonung unterstrichen)

2.3.2 Der Wortlaut des Übereinkommens stellt klar, daß sich die freigestellte Ausnahme auf die Verwendung des Ernteguts durch den Landwirt im eigenen Betrieb bezieht. Die freigestellte Ausnahme erstreckt sich daher nicht auf Vermehrungsmaterial, das im Betrieb eines anderen Landwirts erzeugt wurde.

2.4 *Umsetzung der freigestellten Ausnahme in Artikel 15 Absatz 2*

2.4.1 Die Aufnahme der freigestellten Ausnahme in die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erkennt an, daß es für einige Arten allgemeine Praxis der Landwirte war, Erntegut zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden. Diese Bestimmung erlaubt es jedem Verbandsmitglied, bei der Bereitstellung des Sortenschutzes dieser Praxis und den damit verbundenen Aspekten für jede einzelne Art Rechnung zu tragen. Die Verwendung der Formulierung „in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“ stimmt mit dem Ansatz überein, nach dem dies, wenn die freigestellte Ausnahme umgesetzt wird, in einer Weise geschehen sollte, die die vom UPOV-Übereinkommen bereitgestellten Anreize für die Züchter, neue Sorten zu entwickeln, nicht untergräbt.

2.4.2 Es wird betont, daß jedes Verbandsmitglied zu entscheiden hat, ob und wie es Artikel 15 Absatz 2 umsetzen will. Zu den Faktoren, die in Betracht gezogen werden können, gehören die Auswirkungen auf die Züchtung, die mit der Umsetzung verbundenen Kosten und die dafür erforderlichen Mechanismen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft insgesamt. Die Rücksprache mit den Beteiligten, namentlich den Züchtern und Landwirten, zur Beurteilung dieser Auswirkungen könnte ein wichtiges Mittel zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung sein.

2.4.3 Im Laufe der Zeit können Faktoren wie die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verfahren und der Züchtungs- und Vermehrungsmethoden sowie wirtschaftliche Entwicklungen eine Änderung der Mechanismen zur Umsetzung der freigestellten Ausnahme erfordern, um zu gewährleisten, daß das betreffende Verbandsmitglied optimalen Nutzen aus dem Sortenschutz zieht. Daher wäre es in gewissen rechtlichen Rahmen von Vorteil, Bestimmungen darin aufzunehmen, die eine derartige Anpassung auf zweckmäßige Weise ermöglichen werden.

2.4.4 Zudem werden Behörden, die Rechtsvorschriften ausarbeiten, aufgefordert, mit dem Verbandsbüro Kontakt aufzunehmen, um Informationen über Beispiele von Rechtsvorschriften von Verbandsmitgliedern zu erhalten, die für ihre besonderen Verhältnisse besonders relevant sein können.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 16 ERSCHÖPFUNG
DES ZÜCHTERRECHTS

(1) [*Erschöpfung des Rechtes*] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, daß diese Handlungen

- i) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten oder**
- ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, daß das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.**

(2) [*Bedeutung von „Material“*] Im Sinne des Absatzes 1 ist Material in bezug auf eine Sorte

- i) jede Form von Vermehrungsmaterial,**
- ii) Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, und**
- iii) jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.**

(3) [*„Hoheitsgebiet“ in bestimmten Fällen*] Zum Zwecke des Absatzes 1 können alle Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam vorgehen, um Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem jeweiligen eigenen Hoheitsgebiet gleichzustellen, sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern; gegebenenfalls haben sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 17 BESCHRÄNKUNGEN IN
DER AUSÜBUNG DES ZÜCHTERRECHTS

(1) [*Öffentliches Interesse*] Eine Vertragspartei darf die freie Ausübung eines Züchterrechts nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken, es sei denn, daß dieses Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(2) [*Angemessene Vergütung*] Hat diese Beschränkung zur Folge, daß einem Dritten erlaubt wird, eine Handlung vorzunehmen, die der Zustimmung des Züchters bedarf, so hat die betreffende Vertragspartei alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, daß der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 18 MASSNAHMEN
ZUR REGELUNG DES HANDELS

Das Züchterrecht ist unabhängig von den Maßnahmen, die eine Vertragspartei zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials trifft. Derartige Maßnahmen dürfen jedoch die Anwendung dieses Übereinkommens nicht beeinträchtigen.

In bezug auf die Bestimmungen nach Artikel 18 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nahm der Rat der UPOV auf seiner siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 23. Oktober 2003 die „Antwort der UPOV auf die amtliche Mitteilung des Geschäftsführenden Sekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)“ an http://www.upov.int/de/news/2003/pdf/CBD_response_Oct232003.pdf (Absatz 9 ist nachstehend wiedergegeben).

„9. [W]enn ein Land im Rahmen seiner Gesamtpolitik entscheidet, einen Mechanismus zur Offenbarung der Herkunftsländer oder der geographischen Herkunft der genetischen Ressourcen bereitzustellen, sollte dieser nicht im engen Sinne als Voraussetzung für den Sortenschutz eingeführt werden. Ein von der Sortenschutzgesetzgebung getrennter Mechanismus, wie derjenige, der für die phytosanitären Erfordernisse angewandt wird, könnte einheitlich für alle Tätigkeiten bezüglich der Vermarktung der Sorten gelten, u. a. beispielsweise auch für die Saatgutqualität oder sonstige handelsbezogene Regelungen.“

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 19 DAUER DES ZÜCHTERRECHTS

(1) [*Schutzdauer*] Das Züchterrecht wird für eine bestimmte Zeit erteilt.

(2) [*Mindestdauer*] Diese Zeit darf nicht kürzer sein als 20 Jahre vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an. Für Bäume und Rebe darf diese Zeit nicht kürzer sein als 25 Jahre von diesem Zeitpunkt an.

1.1 Die Schutzdauer darf nicht kürzer als 20 Jahre und nicht kürzer als 25 Jahre für Bäume und Rebe sein.

1.2 Die Schutzdauer beginnt am Tag der Erteilung (vergleiche auch ANMERKUNGEN – ARTIKEL 13 „Vorläufiger Schutz“).

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 20 SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 20 Absatz 1

(1) [Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung] a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.

b) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

1.1 Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß die Sorte mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet wird. Absatz 1 sieht vor, daß die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte sein soll und daß keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken sollen, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts. Die Verpflichtung nach Artikel 1 ist zusammen mit der Verpflichtung zu betrachten, die Sortenbezeichnung in bezug auf das Feilhalten oder den gewerbsmäßigen Vertrieb des Vermehrungsmaterials der Sorte zu benutzen (vergleiche Absatz 7).

1.2 Die Verpflichtung nach Absatz 1, den Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte auch nach Beendigung des Züchterrechts zuzulassen, ist von Belang, wenn der Züchter der Sorte auch der Inhaber einer mit der Sortenbezeichnung identischen Handelsmarke ist. Es ist zu erwähnen, daß die Verwendung eines Namens, der von einer Markenbehörde als Handelsmarke eingetragen ist, als Sortenbezeichnung die Handelsmarke in einen Gattungsnamen umwandeln kann. In diesen Fällen könnte die Handelsmarke aufgehoben werden.⁷ Um Klarheit und Gewißheit in bezug auf Sortenbezeichnungen zu schaffen, sollten die Behörden eine Sortenbezeichnung zurückweisen, die mit einer Handelsmarke identisch ist, an der der Züchter ein Recht hat. Der Züchter kann sich dafür entscheiden, auf das Recht an einer Handelsmarke vor der Einreichung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung zu verzichten, um deren Zurückweisung zu vermeiden.

⁷ WIPO-Veröffentlichung Nr. 489 „WIPO Intellectual Property Handbook“

„Zulässige Benutzung Von Handelsmarken

2.397 Die Nichtbenutzung kann den Verlust der Markenrechte nach sich ziehen, doch kann die unzulässige Benutzung dasselbe Ergebnis haben. Eine Handelsmarke kann aus dem Register gelöscht werden, wenn der eingetragene Inhaber ihre Umwandlung in einen Gattungsnamen für eine oder mehrere Waren oder Dienstleistungen herbeigeführt oder geduldet hat, für die die Handelsmarke eingetragen ist, so daß in Handelskreisen und in den Augen der entsprechenden Verbraucher und der Allgemeinheit ihre Bedeutung als Handelsmarke verlorengeht.

2.398 Grundsätzlich können zwei Dinge die Gattungseigenschaft verursachen: nämlich die unzulässige Benutzung durch den Inhaber, der die Umwandlung der Handelsmarke in einen Gattungsbegriff herbeigeführt, und die unzulässige Benutzung durch Dritte, die vom Inhaber geduldet wird. [...]

[...]

2.400 Die Grundregel lautet, daß die Handelsmarke nicht als oder anstelle der Produktbezeichnung benutzt werden sollte. [...]

2.404 Es genügt jedoch nicht, lediglich diese Regeln zu befolgen: Der Inhaber der Handelsmarke muß auch dafür sorgen, daß Dritte und die Öffentlichkeit seine Handelsmarke nicht mißbräuchlich verwenden. Es ist insbesondere wichtig, daß die Handelsmarke in Lexika, amtlichen Veröffentlichungen, Amtsblättern usw. nicht als oder anstelle der Produktbeschreibung verwendet wird.“

Artikel 20 Absatz 2

(2) [Eigenschaften der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.

2.1 Identifizierung

Die Bestimmungen in Absatz 2 betonen die „Identifizierungsfunktion“ der Sortenbezeichnung. In Anbetracht dessen, daß das Hauptziel der Sortenbezeichnung die Identifizierung der Sorte ist, sollte ausreichende Flexibilität vorgesehen werden, um bei der Sortenkennzeichnung entwicklungsfähige Verfahren zu berücksichtigen.

2.2 Ausschließlich aus Zahlen

2.2.1 Absatz 2 sagt aus, daß die Sortenbezeichnung nicht „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen darf, außer soweit dies eine „feststehende Praxis“ für die Bezeichnung von Sorten ist. Die Formulierung „ausschließlich aus Zahlen“ bezieht sich auf Sortenbezeichnungen, die nur aus Zahlen bestehen (z. B. 91150). Somit unterliegen Sortenbezeichnungen, die aus Buchstaben und Zahlen bestehen, der Anforderung der „feststehenden Praxis“ nicht (z. B. AX350).

2.2.2 Im Falle von Sortenbezeichnungen, die „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen, können folgende nicht erschöpfenden Elemente die Behörden bei dem Verständnis unterstützen, was als „feststehende Praxis“ zu betrachten ist:

a) für Sorten, die in einem begrenzten Kreis von Fachleuten genutzt werden, sollte die feststehende Praxis diesen Kreis von Fachleuten reflektieren (z. B. Inzuchtlinien);

b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Arten (z. B. Medicago, Helianthus).

2.3 Geeignet, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen

Absatz 2 sieht vor, daß die Sortenbezeichnung „nicht geeignet sein darf, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen“. Diese Aspekte werden nachstehend untersucht.

2.3.1 Eigenschaften der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht:

a) den Eindruck erwecken, daß die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt;

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung „Zwerg“ für eine Sorte von normaler Höhe, wenn eine Besonderheit von Zwergwuchs innerhalb der Art vorhanden ist, die diese Sorte nicht besitzt.

b) auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, daß der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können; beispielsweise, wenn die Bezeichnung ausschließlich aus beschreibenden Wörtern besteht, die Attribute der Sorte beschreiben, die andere Sorten der Art ebenfalls besitzen können.

Beispiel 1: „Süß“ für eine Obstsorte;

Beispiel 2: „Große Weiße“ für eine Sorte von Chrysantheme.

c) den Eindruck erwecken, daß die Sorte von einer anderen Sorte abstamme oder mit ihr verwandt sei, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist;

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, daß diese Sorten eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften sind, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

2.3.2 Wert der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht aus Komparativen oder Superlativen bestehen oder solche enthalten.

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung, die Begriffe wie „beste“, „bessere“, „süßere“ enthält.

2.3.3 Identität der Sorte

a) Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied von nur einem Schriftzeichen, einem Buchstaben oder einer Zahl so angesehen werden, daß er geeignet ist, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen, außer wenn:

i) ein Unterschied von einem Buchstaben für einen klaren visuellen oder phonetischen Unterschied sorgt, z. B. wenn er einen Buchstaben am Anfang des Wortes betrifft:

Beispiel 1: Im Englischen würden „Harry“ und „Larry“ keine Verwechslung hervorrufen, wohl jedoch könnten „Annee“ und „Annaa“ eine Verwechslung bewirken; auch „Bough“ und „Bow“ könnten (in phonetischer Hinsicht) zu Verwechslung führen;

Beispiel 2: Im Japanischen und Koreanischen gibt es keinen Unterschied zwischen den Konsonanten „L“ und „R“; somit sind „Lion“ und „Raion“ genau gleich, obwohl sie für Personen mit englischer Muttersprache unterscheidbar sind.

ii) die Sortenbezeichnungen aus einer Kombination von Buchstaben und Zahlen bestehen;

iii) die Sortenbezeichnungen „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen.

b) Die Benutzung einer Sortenbezeichnung, die derjenigen ähnlich ist, die für eine Sorte einer anderen Art oder Gattung in derselben Sortenbezeichnungsklasse benutzt wird (vergleiche Abschnitt 2.5), kann zu Verwechslungen führen.

c) Um Klarheit und Gewißheit bezüglich der Sortenbezeichnungen zu schaffen, wird im allgemeinen von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, da die erneute Verwendung einer Sortenbezeichnung, selbst wenn sie sich auf eine Sorte bezieht, die nicht mehr vorhanden ist (vergleiche Abschnitt 2.4.2), dennoch zu Verwechslungen führen kann. In einzelnen begrenzten Fällen kann eine Ausnahme zulässig sein, beispielsweise eine Sorte, die nie oder nur in begrenztem Umfang während sehr kurzer Zeit gewerbsmäßig vertrieben wurde. In diesen Fällen wäre eine angemessene Zeitspanne nach der Einstellung des gewerbsmäßigen Vertriebs der Sorte vor der erneuten Verwendung der Sortenbezeichnung erforderlich, um Verwechslungen hinsichtlich der Identität und/oder der Merkmale der Sorte zu vermeiden.

2.3.4 Identität des Züchters

Die Sortenbezeichnung sollte hinsichtlich der Identität des Züchters nicht irreführen oder Verwechslungen hervorrufen;

2.4 *Sich von einer bereits vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art unterscheiden*

2.4.1 Absatz 2 sieht vor, daß sich die Sortenbezeichnung von einer bereits vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art „unterscheiden“ muß.

2.4.2 Die nachstehende Erläuterung dient Sortenbezeichnungszwecken und erfolgt unbeschadet der Bedeutung einer „Sorte, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist“ in Artikel 7 der Akte von 1991. Im allgemeinen wird von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, doch könnte unter außergewöhnlichen Umständen (vergleiche Abschnitt 2.3.3 c)) die Bezeichnung einer alten Sorte grundsätzlich für eine neue Sorte eingetragen werden.

2.5 *Sortenbezeichnungsklassen: Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden*

2.5.1 Zum Zwecke der Erteilung einer Anleitung zum dritten (vergleiche Abschnitt 2.3.3 b)) und vierten Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 wurden Sortenbezeichnungsklassen festgelegt. Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden. Die Klassen wurden so festgelegt, daß die botanischen Taxa innerhalb derselben Klasse als verwandt und/oder geeignet, bezüglich der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorrufend, angesehen werden.

2.5.2 Es wird empfohlen, daß die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten („UPOV-ROM“) im Prozeß der Überprüfung dessen in Anspruch genommen wird, ob sich die vorgeschlagene Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds von den Bezeichnungen vorhandener Sorten derselben Gattung oder gegebenenfalls derselben Sortenbezeichnungsklasse unterscheidet (vergleiche ERLÄUTERUNGEN – ARTIKEL 20 ABSATZ 2, KLASSENLISTE). Es wird auf „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ der UPOV-ROM aufmerksam gemacht, um sicherzustellen, daß die in der UPOV-ROM enthaltenen Informationen auf angemessene Weise berücksichtigt werden.

[Die UPOV-Sortenbezeichnungsklassen folgen]

UPOV-SORTENBEZEICHNUNGSKLASSEN:
EINE SORTENBEZEICHNUNG SOLLTE NICHT MEHR ALS EINMAL
IN DERSELBEN KLASSE VERWENDET WERDEN

Zum Zwecke der Erteilung einer Anleitung zum dritten und vierten Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 13 der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 wurden Sortenbezeichnungsklassen festgelegt. Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden. Die Klassen wurden so festgelegt, daß die botanischen Taxa innerhalb derselben Klasse als verwandt und/oder geeignet, bezüglich der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorrufend, angesehen werden.

Die Sortenbezeichnungsklassen sind:

- a) Allgemeine Regel (eine Gattung / eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in dieser Anlage erfaßt werden, wird eine Gattung als eine Klasse angesehen;
- b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):
 - i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in dieser Anlage: Teil I;
 - ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in dieser Anlage: Teil II.

KLASSENLISTE

Teil I

Klassen innerhalb einer Gattung

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
Klasse 1.1	Brassica oleracea	BRASS_OLE
Klasse 1.2	Brassica andere als Brassica oleracea	andere als BRASS_OLE
Klasse 2.1	Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. altissima	BETAA_VUL_GVA; BETAA_VUL_GVS
Klasse 2.2	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: B. vulgaris L. var. rubra L.), B. vulgaris L. var. cicla L., B. vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris	BETAA_VUL_GVC; BETAA_VUL_GVF
Klasse 2.3	Beta andere als Klassen 2.1 and 2.2.	andere als Klassen 2.1 and 2.2
Klasse 3.1	Cucumis sativus	CUCUM_SAT
Klasse 3.2	Cucumis melo	CUCUM_MEL
Klasse 3.3	Cucumis andere als Klassen 3.1 and 3.2	andere als Klassen 3.1 and 3.2
Klasse 4.1	Solanum tuberosum L.	SOLAN_TUB
Klasse 4.2	Solanum andere als Klasse 4.1	andere als Klasse 4.1

KLASSENLISTE (Forts.)

Teil II*Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen*

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
Klasse 201	Secale, Triticale, Triticum	SECAL; TRITL; TRITI
Klasse 202	Megathyrus, Panicum, Setaria, Steinchisma	MEGAT; PANIC; SETAR; STEIN
Klasse 203*	Agrostis, Dactylis, Festuca, Festulolium, Lolium, Phalaris, Phleum and Poa	AGROS; DCTL; FESTU; FESTL; LOLIU; PHALR; PHLEU; POAAA
Klasse 204*	Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium	LOTUS; MEDIC; ORNTP; ONOBR; TRFOL
Klasse 205	Cichorium, Lactuca	CICHO; LACTU
Klasse 206	Petunia and Calibrachoa	PETUN; CALIB
Klasse 207	Chrysanthemum and Ajanía	CHRY; AJANI
Klasse 208	(Statice) Goniolimon, Limonium, Psylliostachys	GONIO; LIMON; PSYLL
Klasse 209	(Waxflower) Chamelaucium, Verticordia	CHMLC; VERTI; VECHM
Klasse 210	Jamesbrittania and Sutera	JAMES; SUTER
Klasse 211	(Pilze) Agaricus Agrocybe Auricularia Dictyophora Flammulina Ganoderma Grifola Hericius Hypsizigus Lentinula Lepista Lyophyllum Meripilus Mycoleptodonoides Naematoloma Panellus Pholiota Pleurotus Polyporus Sparassis Tricholoma	AGARI AGROC AURIC DICTP FLAMM GANOD GRIFO HERIC HYPSI LENTI LEPIS LYOPH MERIP MYCOL NAEMA PANEL PHLIO PLEUR POLYO SPARA MACRO

* Die Klassen 203 und 204 werden nicht ausschließlich aufgrund verwandter Sorten festgelegt.

Artikel 20 Absatz 3

(3) [Eintragung der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung wird der Behörde vom Züchter vorgeschlagen. Stellt sich heraus, daß diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, daß er innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Im Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts wird die Sortenbezeichnung eingetragen.

3.1 Hat die in Absatz 2 erwähnte Behörde keinen Grund für die Verweigerung nach Absatz 4 festgestellt und sind ihr keine Gründe für die Verweigerung nach Absatz 4 bekannt, wird die vorgeschlagene Sortenbezeichnung eingetragen, veröffentlicht und den Behörden der übrigen Verbandsmitglieder mitgeteilt.

3.2 Im Falle älterer Rechte (Absatz 4) oder sonstiger Gründe für die Verweigerung kann jeder Beteiligte eine Einwendung gegen die Eintragung erheben. Die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder können Bemerkungen einreichen (vergleiche Erläuterungen zu Absatz 6).

3.3 Rechtserhebliche Einwendungen und Bemerkungen sollten dem Antragsteller mitgeteilt werden. Der Antragsteller sollte Gelegenheit erhalten, auf die Bemerkungen zu antworten. Hält die Behörde die Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet für ungeeignet, verlangt sie vom Züchter, eine andere Bezeichnung einzureichen. Die unterlassene Einreichung eines Vorschlags innerhalb der vorgeschriebenen Frist sollte die Zurückweisung des Antrags nach sich ziehen.

3.4 Die Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der übrigen Bedingungen für den Schutz der Sorte sind Verfahren, die parallel zueinander durchgeführt werden sollten, um sicherzustellen, daß die Sortenbezeichnung zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts eingetragen werden kann.

Artikel 20 Absatz 4

(4) [Ältere Rechte Dritter] Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

4. Bei der Entscheidung über die Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Prüfung der Einwendungen und Bemerkungen bezüglich der älteren Rechte Dritter soll folgendes die Behörden unterstützen:

a) Eine Behörde sollte eine Sortenbezeichnung nicht akzeptieren, wenn ein älteres Recht, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen könnte, bereits einem Dritten nach den Züchterrechtsvorschriften, dem Markenrecht oder anderen Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum erteilt wurde. Es obliegt dem Inhaber eines älteren Rechts, seine Rechte mittels der verfügbaren Einwendungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Behörden werden jedoch dazu angehalten, in entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. Amtsblättern) und Datenbanken

(z. B. UPOV-ROM) vorherige Nachforschungen anzustellen, um ältere Rechte an Sortenbezeichnungen zu ermitteln. Sie können auch in anderen Registern wie Handelsmarkenregistern suchen, bevor sie eine Sortenbezeichnung akzeptieren.

b) Der Begriff „ältere Rechte“ sollte diejenigen Rechte einschließen, die im betreffenden Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Kraft sind. Für Rechte, deren Gültigkeit am Tag der Einreichung des Antrags beginnt, ist der Einreichungstag für die Prüfung der älteren Rechte ausschlaggebend, vorausgesetzt, daß dieser Antrag zur Erteilung von Rechten führt.

c) Im Falle zweier sich widersprechender Sortenbezeichnungen (vergleiche Absatz 2) im selben oder in verschiedenen Hoheitsgebieten sollte diejenige mit dem früheren Veröffentlichungstag beibehalten werden, und die entsprechende Behörde sollte den Züchter, dessen vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurde oder hätte veröffentlicht werden können, ersuchen, eine andere Bezeichnung einzureichen.

d) Wird nach der Erteilung eines Züchterrechts festgestellt, daß ein älteres Recht an der Sortenbezeichnung vorhanden war, das zur Zurückweisung der Sortenbezeichnung geführt hätte, sollte die Sortenbezeichnung gestrichen werden, und der Züchter sollte eine andere geeignete Sortenbezeichnung für die Sorte vorschlagen. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 sieht vor, daß die Behörde das Züchterrecht aufheben kann, wenn der Züchter keine andere geeignete Sortenbezeichnung vorschlägt.

e) Folgende Punkte geben Anleitung darüber, was ein „älteres Recht“ sein kann, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen kann:

- i) Eine Handelsmarke kann als älteres Recht angesehen werden, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit einer für eine identische Ware eingetragenen Handelsmarke identisch ist. In praktischer Hinsicht tritt eine derartige Identität von Waren höchstwahrscheinlich in bezug auf Handelsmarken auf, die für Waren in der Klasse 31 der Klassifikation von Nizza⁸ eingetragen wurden, obwohl daran zu erinnern ist, daß Handelsmarken in bestimmten Ländern auch aufgrund der Benutzung und ohne Eintragung geschützt sein können. Sind die Handelsmarke und die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht identisch, jedoch ähnlich, kann die Handelsmarke in einzelnen Fällen ein älteres Recht sein, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen kann, und vom Züchter kann verlangt werden, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Steht trotz der Ähnlichkeit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Handelsmarke die Ausübung der letzteren der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung nicht entgegen, kann die Sortenbezeichnung akzeptiert werden; die Zurückweisung von Sortenbezeichnungen durch die Behörde aufgrund der Ähnlichkeit mit einer Handelsmarke ergibt sich in der Regel aus Einwendungen der Markeninhaber, Bemerkungen der für die Markeneintragung zuständigen Behörden oder Urteilen eines zuständigen Gerichts. In Fällen bloßer Ähnlichkeit oder einer geringen Wahrscheinlichkeit, daß sie von den Benutzern in Zusammenhang gebracht werden, könnte ein Verzicht auf Einwendungen durch die Rechtsinhaber einer Handelsmarke zugunsten der Züchter eine geeignete Lösung sein;

⁸ Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957, revidiert am 14. Juli 1967 in Stockholm und am 13. Mai 1977 in Genf und geändert am 28. September 1979.

- ii) ist die vorgeschlagene Sortenbezeichnung identisch mit einer allgemein bekannten Marke oder dieser ähnlich, kann sie ungeeignet sein, selbst wenn die allgemein bekannte Marke für andere als die in Klasse 31 der Klassifikation von Nizza enthaltenen Waren gilt;⁹
- iii) ältere Rechte könnten auch Handelsbezeichnungen¹⁰ und Namen berühmter Personen betreffen;
- iv) Namen und Abkürzungen zwischenstaatlicher Organisationen, die durch internationale Übereinkommen von der Benutzung als Handelsmarken oder Bestandteile von Handelsmarken ausgeschlossen sind, eignen sich nicht als Sortenbezeichnungen;¹¹
- v) ältere Rechte an Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (z. B. „Scotch“) können nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgrund des Gewohnheitsrechts oder der Eintragung vorhanden sein;¹²
- vi) in bestimmten Fällen können ältere Rechte an geographischen Namen (z. B. Namen von Städten oder Staaten) vorhanden sein; es gibt jedoch keine allgemeine Regel für diese Fälle, und die Beurteilung sollte sich auf das fallweise vorgelegte Beweismaterial stützen.

⁹ Allgemein bekannte Marken werden durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Artikel 6*bis*) und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Artikel 16.2 und 3 des Übereinkommens über TRIPS) geschützt. Vergleiche auch die Gemeinsame WIPO-Empfehlung von 1999 zu Bestimmungen über den Schutz allgemein bekannter Marken (*WIPO Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-known Marks*).

¹⁰ Artikel 8 der Paris Verbandsübereinkunft.

¹¹ Diese Empfehlung umfaßt Namen und Abkürzungen, die gemäß Artikel 6*ter* der Pariser Verbandsübereinkunft amtlich mitgeteilt werden.

¹² Die Artikel 22 bis 24 des Übereinkommens über TRIPS sehen eine Verpflichtung für WTO-Mitglieder vor, geographische Angaben zu schützen; das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung legt Verfahren für die internationale Eintragung von Ursprungsbezeichnungen in den Vertragsstaaten dieses Abkommens fest.

Artikel 20 Absatz 5

(5) [Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien] Anträge für eine Sorte dürfen in allen Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde der jeweiligen Vertragspartei trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

5.1 Diese Bestimmung spiegelt die Bedeutung einer einheitlichen Sortenbezeichnung für die wirksame Umsetzung des UPOV-Systems wider.

5.2 Absatz 5 sieht klare Anweisungen für die Züchter und die Behörden vor:

a) Hinsichtlich späterer Anträge für dieselbe Sorte muß der Züchter in allen Verbandsmitgliedern die Sortenbezeichnung einreichen, die mit dem Erstantrag eingereicht wurde. Eine Ausnahme von der obigen Verpflichtung könnte angebracht sein, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung von einer Behörde zurückgewiesen wird, bevor die Sortenbezeichnung von einem anderen Verbandsmitglied eingetragen wird. In diesem Fall wird der Züchter dazu angehalten, bei allen Behörden eine neue Sortenbezeichnung einzureichen, um eine einheitliche Sortenbezeichnung in allen Hoheitsgebieten zu erwirken;

b) Die wesentliche Verpflichtung nach Absatz 5 ist, daß die Behörden die mit dem Erstantrag eingereichte und eingetragene Sortenbezeichnung akzeptieren sollten, sofern diese Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet nicht ungeeignet ist (vergleiche Abschnitt 5.3). Auf dieser Grundlage sollte der Verpflichtung nach Absatz 5 Vorrang eingeräumt werden, sofern kein direkter Widerspruch zu anderen einschlägigen Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens vorhanden ist, obwohl gewisse Bestimmungen über Sortenbezeichnungen zulassen, daß die Behörden individuelle Anleitung oder vorbildliche Verfahren entwickeln. In dieser Hinsicht wird auch empfohlen, eine strikte Auslegung der Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens und der damit verbundenen Anleitung oder vorbildlichen Praxis zu vermeiden, was zu unnötiger Zurückweisung von Sortenbezeichnungen und infolgedessen zur unnötigen Schaffung von Synonymen für eine Sorte führen könnte;

c) Wegen verschiedener alphabetischer Schreibweisen kann es notwendig sein, die eingereichte Sortenbezeichnung zu transkribieren oder transliterieren, um ihre Eintragung in einem anderen Hoheitsgebiet zu ermöglichen. In diesen Fällen werden sowohl die im Antrag eingereichte Sortenbezeichnung als auch ihre Transkription oder Transliteration als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen. Eine Übersetzung hingegen würde nicht als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen.

5.3 Obwohl ein gewisses Maß an Flexibilität angebracht ist, kann die nachstehende, nicht erschöpfende Liste den Behörden bei der Entscheidung darüber behilflich sein, was ungeeignet ist. Eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung kann von einer Behörde eines Mitglieds zurückgewiesen werden, wenn sich zeigt, daß sie trotz aller Bemühungen (vergleiche Abschnitt 5.5) in ihrem Hoheitsgebiet

- a) den Bestimmungen in den Absätzen 2 und 4 nicht entspricht, oder
- b) in Widerspruch zur öffentlichen Politik steht.

5.4 Um die richtige Identifizierung einer infolge von Ausnahmefällen (vergleiche Abschnitt 5.3) in verschiedenen Hoheitsgebieten unter verschiedenen Bezeichnungen eingetragenen Sorte zu ermöglichen, könnten die UPOV und/oder einige Verbandsmitglieder ein regionales oder internationales Register von Synonymen erstellen.

5.5 Zur Verringerung des Risikos, daß eine Sortenbezeichnung in einem Hoheitsgebiet, in dem der Schutz beantragt wird, als ungeeignet angesehen wird, werden die Verbandsmitglieder dazu angehalten, anderen Behörden und Züchtern die Kriterien, die Anleitung und die vorbildlichen Verfahren verfügbar zu machen, die sie auf Sortenbezeichnungen anwenden. Insbesondere werden die Behörden dazu angehalten, elektronische Suchfunktionen, die sie bei der Prüfung der Sortenbezeichnungen verwenden, in einer Form zur Verfügung zu stellen, die die Online-Überprüfung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Datenbanken entsprechender Sorten und insbesondere in der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten ermöglichen würde. Die Verbandsmitglieder können sich auch dafür entscheiden, maßgeschneiderte Dienste für die Überprüfung von Sortenbezeichnungen bereitzustellen. Die Verbandsmitglieder werden dazu angehalten, die UPOV-Website für die Mitteilung von Informationen über diese und Links zu diesen Ressourcen zu nutzen.

Artikel 20 Absatz 6

(6) [Gegenseitige Information der Behörden der Vertragsparteien] Die Behörde einer Vertragspartei stellt sicher, daß die Behörden der anderen Vertragsparteien über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

6.1 Die Bestimmungen des Absatzes 6 deuten auf die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Behörden hin.

6.2 Die Verpflichtung, andere Verbandsmitglieder über Angelegenheiten betreffend die Sortenbezeichnungen zu unterrichten, fußt auf dem Austausch von Amtsblättern und sonstigen Publikationsmedien. Es wird empfohlen, die Gestaltung des Amtsblatts auf das UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Dokument UPOV/INF/5) zu stützen; insbesondere sollten die Kapitel mit Informationen über Sortenbezeichnungen in den Inhaltsverzeichnissen angemessen ausgewiesen werden. Die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten ist jedoch ein wichtiges Hilfsmittel, mit dem die Verfügbarkeit von Informationen über Sortenbezeichnungen für Verbandsmitglieder in brauchbarer Form auf ein Höchstmaß gesteigert werden kann.

6.3 Absatz 6 sieht die Möglichkeit für ein Verbandsmitglied vor, Bemerkungen abzugeben, wenn es der Ansicht ist, daß eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung in einem anderen Verbandsmitglied ungeeignet ist. Insbesondere sollte die Behörde hinsichtlich der Bestimmungen des Absatzes 5 alle von den Behörden anderer Mitglieder abgegebenen Bemerkungen bei der Entscheidung über die Eignung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung berücksichtigen. Beziehen sich die Bemerkungen auf ein Hindernis für die Genehmigung, das nach dem UPOV-Übereinkommen für alle Mitglieder zutrifft, sollte die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zurückgewiesen werden. Bezieht sich die Bemerkung auf ein Hindernis für die Genehmigung nur in dem Verbandsmitglied, das die Bemerkung übermittelt hat (z. B. älteres Recht an einer Handelsmarke in diesem Hoheitsgebiet), sollte der Antragsteller entsprechend informiert werden. Ist vorgesehen, daß der Schutz beantragt wird, oder ist zu erwarten, daß das Vermehrungsmaterial der Sorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds, das die Bemerkung übermittelte, gewerbsmäßig vertrieben werden wird, sollte die Behörde, die die vorgeschlagene Sortenbezeichnung prüft, den Antragsteller ersuchen, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

6.4 Die Behörden, die Bemerkungen abgeben, und die Behörde, die die Prüfung durchführt, sollten sich nach Möglichkeit bemühen, eine Einigung über die Eignung einer Sortenbezeichnung zu erzielen.

6.5 Es wird empfohlen, daß jeder Behörde, die eine Bemerkung einreichte, eine Mitteilung der endgültigen Entscheidung zugestellt wird.

6.6 Die Behörden werden dazu angehalten, Informationen über Sortenbezeichnungen an Behörden zu richten, die sich mit dem Schutz anderer Rechte befassen (z. B. Behörden, die für die Eintragung von Handelsmarken zuständig sind).

6.7 Ein Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden, ist in den ANMERKUNGEN – ARTIKEL 20 ABSATZ 6, MUSTERFORMBLATT FÜR BEMERKUNGEN enthalten. Eine Musterantwort auf Bemerkungen ist in ANMERKUNGEN – ARTIKEL 20 ABSATZ 6, MUSTERANTWORT AUF BEMERKUNGEN wiedergegeben. Kopien dieser Mitteilungen sollten gleichzeitig an die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder übersandt werden.

[Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen,
die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden, folgt]

Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen,
die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden

Von:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung

An:

Eingereichte Sortenbezeichnung: _____

Gattung/Art (botanischer Name): _____ UPOV-Code: _____

Amtsblatt: _____
(Nummer/Jahr)

Antragsteller: _____

Bemerkungen: _____

Wenn sich die Bemerkungen auf eine Handelsmarke oder ein anderes Recht beziehen, den Namen und die Anschrift des Inhabers (sofern möglich) angeben:

An die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder übersandte Kopien

Datum: _____ Unterschrift: _____

[Musterantwort auf Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen,
die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden, folgt]

Musterantwort auf Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen,
die in anderen Verbandsmitgliedern eingereicht werden

Von:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Antwort auf Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung

An:

In Beantwortung Ihrer Einwendung gegen die Sortenbezeichnung [.....] für die Sorte von [botanischer Name/UPOV-Code] teilen wir Ihnen mit, daß:

1. Unseres Erachtens der Unterschied zwischen den Namen und in Schrift und Aussprache ausreichend ist. Daher sieht die [Behörde] keinen Grund für die Zurückweisung der Sortenbezeichnung.
2. Die [Behörde] akzeptierte diese Sortenbezeichnung, und während der vorgeschriebenen Frist nach der Veröffentlichung gingen keine Einwände ein.
3. Diese Sorte wurde unter diesem Namen eingetragen am
4. Erste Veröffentlichung als vorgeschlagene Sortenbezeichnung
5. Der Antragsteller wurde um eine andere Sortenbezeichnung ersucht.
6. Es handelt sich um dieselbe Sorte.
7. Der Antrag betreffend die Sorte wurde zurückgenommen/zurückgewiesen.
8. Der Antragsteller hat die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zurückgenommen.
9. Sonstige

Kopien an die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder

Datum: _____

Unterschrift: _____

Artikel 20 Absatz 7

(7) [*Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung*] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

7. Wird festgestellt, daß ältere Rechte Dritter der Benutzung der eingetragenen Sortenbezeichnung entgegenstehen, verlangt die Behörde vom Züchter, eine andere Sortenbezeichnung einzureichen. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 sieht vor, daß das Züchterrecht aufgehoben werden kann, wenn „der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt“.

Artikel 20 Absatz 8

(8) [*Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben*] Beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muß die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 21 NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS^{xv}

(1) [*Nichtigkeitsgründe*] Jede Vertragspartei erklärt ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird,

i) daß die in Artikel 6 oder 7 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,

ii) daß, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren oder

iii) daß das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, daß es der berechtigten Person übertragen wird.

(2) [*Ausschluß anderer Gründe*] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt werden.

1.1 Wird ein Züchterrecht für nichtig erklärt, läuft dies darauf hinaus, daß erklärt wird, es sei ein ungültiges Recht und hätte gar nicht erteilt worden sein sollen. Ein Züchterrecht, das aufgehoben wurde, war hingegen bis zum Tag der Aufhebung und insbesondere zum Zeitpunkt der Erteilung gültig (vergleiche Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAN/1), wiedergegeben in ANMERKUNGEN – ARTIKEL 22).

1.2 Die Verwendung des Begriffs „erklärt ... für nichtig“ stellt klar, daß die zuständige Behörde das Züchterrecht für nichtig erklären muß, wenn die in Artikel 21 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erwähnten Kriterien erfüllt sind.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 22 AUFHEBUNG
DES ZÜCHTERRECHTS^{xvi}

(1) [Aufhebungsgründe] a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

b) Jede Vertragspartei kann außerdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung

i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,

ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder

iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.

(2) [Ausschluß anderer Gründe] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht aufgehoben werden.

1.1 Die Aufhebung eines Züchterrechts bedeutet, daß das Züchterrecht von einem gegebenen Zeitpunkt an nicht mehr gültig ist und die Zustimmung des Züchters für Handlungen, die vom Inhalt des Züchterrechts erfaßt werden, nicht mehr erforderlich ist. Ein Züchterrecht, das aufgehoben wurde, war bis zum Tag der Aufhebung und insbesondere zum Zeitpunkt der Erteilung gültig. Wenn hingegen ein Züchterrecht für nichtig erklärt wird, läuft dies darauf hinaus, daß erklärt wird, es sei ein ungültiges Recht und hätte gar nicht erteilt worden sein sollen (vergleiche Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NUL/1) in ANMERKUNGEN – ARTIKEL 21).

1.2 Nach dem UPOV-Übereinkommen „kann“ die zuständige Behörde nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens das Züchterrecht aufheben, wenn die Gründe für die Aufhebung anwendbar sind, d. h. es gibt keine automatische Verpflichtung zur Aufhebung. Vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften kann die zuständige Behörde die besonderen Umstände berücksichtigen und kann entscheiden, ein Züchterrecht aufzuheben oder beispielsweise mehr Zeit für die Behebung der Situation gewähren.

1.3 Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe *b* Nummer iii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor, daß das Züchterrecht aufgehoben werden kann, wenn „der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt“. Die Erläuterungen zu Absatz 4 des Artikels 20 der Akte von 1991 („Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/2), wiedergegeben in ANMERKUNGEN – ARTIKEL 20) geben Anleitung zu Situationen, in denen die Sortenbezeichnung aufgehoben werden könnte.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 30 ANWENDUNG
DES ÜBEREINKOMMENS

[vergleiche Artikel *23 bis *26 in Teil I dieses Dokuments]

(1) [Anwendungsmaßnahmen] Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere

i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,

ii) unterhält sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe und

iii) stellt sie sicher, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über

- die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie
- die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen

unterrichtet wird.

(2) [Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften] Es wird vorausgesetzt, daß jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinen oder ihren Rechtsvorschriften in der Lage ist, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

Wahrung der Züchterrechte

1.1 „[...] **i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,**“^{xvii}

[vergleiche Artikel *23 und * 24 in Teil I dieses Dokuments]

1.1.1 Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, daß die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.

1.1.2 Rechtsmittel auf Grund folgender nicht erschöpfender Liste können gegebenenfalls herangezogen werden:

a) Zivilrechtliche Maßnahmen

- i) vorläufige Maßnahmen bis zum Ausgang eines Zivilprozesses, um eine Verletzung des Züchterrechts zu verhindern oder zu beenden, und/oder Beweismittel zu schützen (z. B. Proben des Verletzungsmaterials aus Gewächshäusern zu entnehmen);
- ii) Maßnahmen, die zulassen, daß ein Zivilprozeß die Verübung oder fortgesetzte Verübung einer Verletzung des Züchterrechts untersagt;

- iii) Maßnahmen, die einen angemessenen Schadensersatz vorsehen, um den vom Inhaber des Züchterrechts erlittenen Verlust zu entschädigen und ein Abschreckungsmittel für weitere Verletzungen darstellen;
- iv) Maßnahmen, die die Vernichtung oder Beseitigung des Verletzungsmaterials erlauben;
- v) Maßnahmen, die die Erstattung der Kosten des Züchterrechtsinhabers durch den Verletzer vorsehen (z. B. Anwaltshonorare);
- vi) Maßnahmen, die von einem Verletzer verlangen, dem Züchterrechtsinhaber Informationen über Dritte zu erteilen, die an der Erzeugung und am Vertrieb von Verletzungsmaterial beteiligt sind.

b) Zollmaßnahmen

Einfuhr

- i) Maßnahmen, die zulassen, daß die Zollbehörden die freie Inverkehrsetzung, die Einziehung, die Beschlagnahme oder die Vernichtung von Material aussetzen, das unter Verletzung des Züchterrechts erzeugt wurde;

Ausfuhr

- ii) Maßnahmen die es zulassen, daß die Zollbehörden, die Freigabe des für die Ausfuhr bestimmten Materials aussetzen.

c) Verwaltungsmaßnahmen

- i) vorläufige Maßnahmen, um eine Verletzung des Züchterrechts zu verhindern oder zu beenden, und/oder Beweismittel zu schützen (z. B. Proben des Verletzungsmaterials aus Gewächshäusern zu entnehmen);
- ii) Maßnahmen, die die Verübung oder fortgesetzte Verübung einer Verletzung des Züchterrechts untersagen;
- iii) Maßnahmen, die die Vernichtung oder Beseitigung des Verletzungsmaterials erlauben;
- iv) Maßnahmen, die von einem Verletzer verlangen, dem Züchterrechtsinhaber Informationen über Dritte zu erteilen, die an der Erzeugung und am Vertrieb von Verletzungsmaterial beteiligt sind;
- v) Maßnahmen, die die Einziehung oder Beschlagnahme von Material zulassen, das unter Verletzung des Züchterrechts erzeugt wurde;
- vi) Maßnahmen, die es zulassen, daß Behörden, die für die Prüfung und Zertifizierung von Vermehrungsmaterial zuständig sind, dem Züchterrechtsinhaber Informationen über das Vermehrungsmaterial seiner Sorten erteilen;
- vii) Verwaltungssanktionen oder Geldstrafen im Zusammenhang mit der Verletzung der Rechtsvorschriften über Züchterrechte oder der Nichteinhaltung von Bestimmungen über, oder der mißbräuchlichen Verwendung von, Sortenbezeichnungen.

d) Strafrechtliche Maßnahmen

Strafprozesse und Strafen bei [vorsätzlicher] Verletzung des Züchterrechts [in kommerziellem Umfang].¹³

e) Maßnahmen aus anderen Streitbeilegungsmechanismen

Zivilrechtliche Maßnahmen (vergleiche a)) als Ergebnis alternativer Streitbeilegungsmechanismen (z. B. Schlichtung).

f) Spezialisierte Gerichte

Einrichtung spezialisierter Gerichte für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Züchterrechten.

1.2 ***„[...] ii) unterhält sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe;“***

[vergleiche Artikel 2 in Teil I dieses Dokuments]

Artikel 1 Nummer ix der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens über „Begriffsbestimmungen“ sieht vor, daß „Behörde“ die in Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii erwähnte Behörde“ bedeutet. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß ein UPOV-Mitglied eine Behörde unterhält, die mit der Erteilung von Züchterrechten beauftragt ist oder die von einem anderen UPOV-Mitglied unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe beauftragt.

1.3 ***„[...] iii) stellt sie sicher, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über***

- ***die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie***
- ***die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen unterrichtet wird.“***

[vergleiche Artikel *25 in Teil I dieses Dokuments]

Die Verpflichtung sicherzustellen, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen unterrichtet wird, fußt auf der Veröffentlichung von Amtsblättern und sonstiger Veröffentlichungsmittel. Es wird empfohlen, das Layout des Amtsblattes auf das UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Dokument UPOV/INF/5) zu stützen.

¹³ Der Wortlaut in eckigen Klammern ist für Verfasser bestimmt, die an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften beteiligt sind, und weist den zu ergänzenden oder zu streichenden Wortlaut aus.

- ⁱ Vom CAJ auf dem Schriftweg am 29. August 2009 gebilligter Absatz (Rundschreiben E-1042).
- ⁱⁱ Vom CAJ auf dem Schriftweg am 29. August 2009 gebilligtes Dokument (Rundschreiben E-1042).
- ⁱⁱⁱ Vom CAJ auf dem Schriftweg am 29. August 2009 gebilligtes Dokument (Rundschreiben E-1042).
- ^{iv} Vom CAJ auf dem Schriftweg am 8. Juli 2009 gebilligter Wortlaut (Rundschreiben E-1016).
- ^v Vom CAJ auf dem Schriftweg am 29. August 2009 gebilligter Wortlaut (Rundschreiben E-1042).
- ^{vi} Vom CAJ am 27. und 28. Oktober 2008 gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/NOV Draft 2).
- ^{vii} Vom CAJ auf dem Schriftweg am 8. Juli 2009 gebilligter Wortlaut der Anmerkung 2.3 (Rundschreiben E-1016).
- ^{viii} Vom CAJ auf dem Schriftweg gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/PRI Draft 1).
- ^{ix} Vom CAJ auf dem Schriftweg gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/PRP Draft 1).
- ^x Vom CAJ auf dem Schriftweg am 29. August 2009 gebilligter Wortlaut der Anmerkung 2.4 (Rundschreiben E-1042).
- ^{xi} Vom CAJ am 27. und 28. Oktober 2008 gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/EDV Draft 2).
- ^{xii} Vom CAJ am 27. und 28. Oktober 2008 gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/EXC Draft 3).
- ^{xiii} Vom CAJ am 27. und 28. Oktober 2008 gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/EXC Draft 3).
- ^{xiv} Vom CAJ am 27. und 28. Oktober 2008 gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/EXC Draft 3).
- ^{xv} Vom CAJ auf dem Schriftweg gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/NUL Draft 1).
- ^{xvi} Vom CAJ auf dem Schriftweg gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/CAN Draft 1).
- ^{xvii} Vom CAJ am 2. April 2009 gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/59/7 und UPOV/EXN/ENF Draft 2).

[Ende des Dokuments]